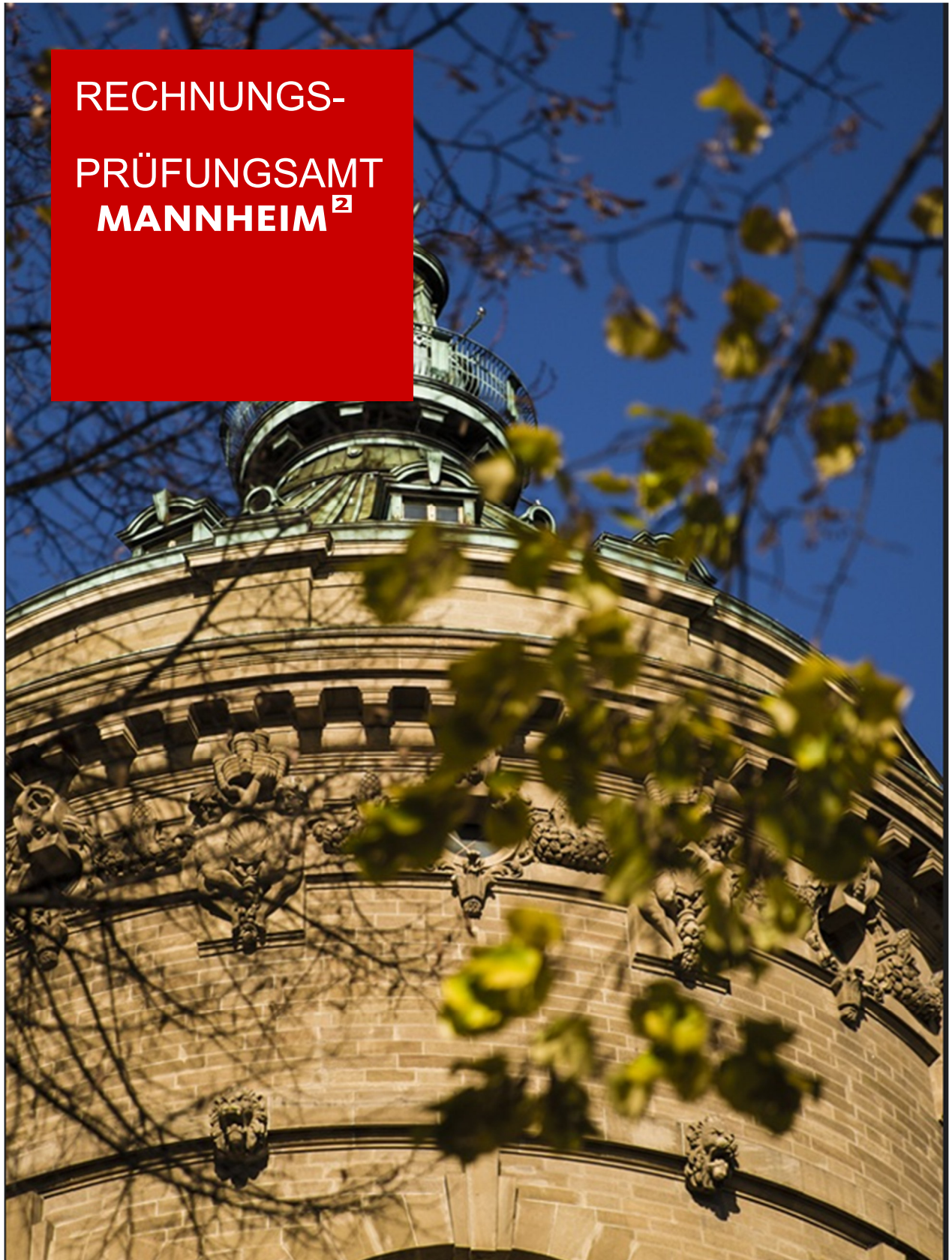


**RECHNUNGS-  
PRÜFUNGSAMT  
MANNHEIM<sup>2</sup>**



**Schlussbericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses 2024**

**Herausgeberin:**

Stadt Mannheim  
Rechnungsprüfungsamt  
D 7, 2a – 4  
68159 Mannheim  
Telefon: 0621-293-8810  
Telefax: 0621-293-8814  
Mail: [rechnungspruefungsamt@mannheim.de](mailto:rechnungspruefungsamt@mannheim.de)

Redaktionsschluss: 09.02.2026

©Titelfoto:  
Stadtmarketing Mannheim GmbH Fotograf: Hyp Yerlikaya

**Vorblatt**

**Im Berichtsjahr 2024:**

**Leiter der Verwaltung**

Oberbürgermeister  
Christian Specht

**Erste Beigeordnete**

Erste Bürgermeisterin  
Prof. Dr. Diana Pretzell

**Weitere Beigeordnete**

Bürgermeister  
Dr. Volker Proffen

Bürgermeister  
Thorsten Riehle

Bürgermeister  
Dirk Grunert

Bürgermeister  
Ralf Eisenhauer

**Leiter des Fachbereichs Finanzen,  
Steuern, Beteiligungscontrolling**

Markus Manhart

**Kassenverwalterin**

Juliane Danz

**Leiter des Rechnungsprüfungsamtes**

Matthias Schürmeier

**Einwohnerzahl zum 31.12.2024\***

318 035

---

\* Gem. letzter verfügbarer amtlicher Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das 4. Quartal 2024.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Prüfung</b>	<b>7</b>
<b>1.1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>7</b>
<b>1.2</b>	<b>Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes</b>	<b>7</b>
1.2.1	Auftrag	7
1.2.2	Organisation	10
1.2.3	Ziele	12
<b>1.3</b>	<b>Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt</b>	<b>14</b>
<b>1.4</b>	<b>Örtliche Prüfung</b>	<b>15</b>
1.4.1	Prüfungsdurchführung	15
1.4.2	Prüfungsunterlagen	17
1.4.3	Prüfungsergebnisse	17
1.4.4	Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen	18
<b>1.5</b>	<b>Überörtliche Prüfung</b>	<b>22</b>
<b>2</b>	<b>Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2024</b>	<b>23</b>
<b>3</b>	<b>Jahresabschluss 2024</b>	<b>26</b>
<b>3.1</b>	<b>Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse</b>	<b>26</b>
3.1.1	Verlauf des Haushaltsjahres	26
3.1.2	Künftige Entwicklung	31
<b>3.2</b>	<b>Internes Kontrollsystem (IKS)</b>	<b>36</b>
<b>3.3</b>	<b>Bilanz</b>	<b>39</b>
3.3.1	Aktiva	40
3.3.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	40
3.3.1.2	Sachvermögen	41
3.3.1.3	Finanzvermögen	42
3.3.1.4	Aktive Abgrenzungsposten	44
3.3.2	Passiva	45
3.3.2.1	Eigenkapital	45
3.3.2.2	Sonderposten	46
3.3.2.3	Rückstellungen	46
3.3.2.4	Verbindlichkeiten	49
3.3.2.5	Passive Abgrenzungsposten	50
<b>3.4</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>51</b>
<b>3.5</b>	<b>Finanzrechnung</b>	<b>53</b>
<b>3.6</b>	<b>Anhang und sonstige Erläuterungen</b>	<b>54</b>

<b>3.7</b>	<b>Rechenschaftsbericht</b>	<b>54</b>
<b>3.8</b>	<b>Einhaltung Haushaltsplan</b>	<b>56</b>
<b>4</b>	<b>Prüfungen in Teilhaushalten</b>	<b>58</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes</b>	<b>58</b>
<b>4.2</b>	<b>Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich</b>	<b>60</b>
<b>4.3</b>	<b>Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal</b>	<b>60</b>
4.3.1	Ausstellung von Gesundheitsgutscheinen durch das Betriebliche Gesundheitsmanagement	60
4.3.2	Personalbemessung	61
<b>4.4</b>	<b>Teilhaushalt FB 15 – Demokratie und Strategie</b>	<b>62</b>
4.4.1	Sachaufwendungen der Abteilung Diversity und Integration	62
4.4.2	Abrechnung der Aufwandsentschädigungen für Bezirksbeiräte	63
<b>4.5</b>	<b>Teilhaushalt FB 16 – Archivum</b>	<b>64</b>
4.5.1	Ordnungsmäßigkeit des Beschaffungswesens	64
<b>4.6</b>	<b>Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling</b>	<b>65</b>
4.6.1	Klärung konkreter Fragestellungen zum Themengebiet Zentrale Rechnungsstelle/SAP ERV	65
4.6.2	Verschiedene Zuweisungen nach dem Gesetz des kommunalen Finanzausgleichs	67
<b>4.7</b>	<b>Teilhaushalt FB 25 – Bau- und Immobilienmanagement</b>	<b>68</b>
4.7.1	Verlängerung und Anpassung der Vereinbarungen zu Erbbauzinsen	68
<b>4.8</b>	<b>Teilhaushalt Amt 30 – Rechtsamt</b>	<b>69</b>
4.8.1	Nachschauprüfung zum kommunalen Versicherungsschutz der Stadt Mannheim	69
<b>4.9</b>	<b>Teilhaushalt FB 33 – Bürgerdienste</b>	<b>70</b>
4.9.1	Ausstellung von Geburtsurkunden	70
4.9.2	Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht	71
<b>4.10</b>	<b>Teilhaushalt Amt 37 – Feuerwehr und Katastrophenschutz</b>	<b>71</b>
4.10.1	Brandverhütungsschauen	71
<b>4.11</b>	<b>Teilhaushalt FB 40 – Bildung</b>	<b>72</b>
4.11.1	Einwerbung, Annahme, Abwicklung von Spenden im Bereich der Schulen	72
4.11.2	Erträge und Aufwendungen der Musikschule	74
<b>4.12</b>	<b>Teilhaushalt FB 50 – Arbeit und Soziales</b>	<b>75</b>
4.12.1	Gewährung von Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe für Kinder	75
4.12.2	Wohnraumsicherung (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)	76
4.12.3	Unterhaltsforderungen nach § 94 SGB XII	76

<b>4.13</b>	<b>Teilhaushalt FB 56 – Tageseinrichtungen für Kinder</b>	<b>77</b>
4.13.1	Berechnung des Anspruchs auf Urlaub/Freistellung	77
<b>4.14</b>	<b>Teilhaushalt FB 58 – Jugendamt und Gesundheitsamt</b>	<b>79</b>
4.14.1	Routinemäßige und anlassbezogene Begehungen in Krankenhäusern	79
<b>4.15</b>	<b>Teilhaushalt FB 60 – Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz</b>	<b>80</b>
4.15.1	Baugenehmigungsverfahren	80
4.15.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	81
<b>4.16</b>	<b>Teilhaushalt FB 67 – Klima, Natur und Umwelt</b>	<b>82</b>
4.16.1	Aufwendungen für Klimaschutz	82
4.16.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse	83
<b>5</b>	<b>Sonstige Fachprüfungen</b>	<b>85</b>
<b>5.1</b>	<b>Kassenprüfungen</b>	<b>85</b>
<b>5.2</b>	<b>Zuschusswesen</b>	<b>85</b>
5.2.1	Kernhaushalt	86
5.2.1.1	Zuwendungen an die Stadt Mannheim von Land, Bund, EU (Stadt Mannheim als Zuwendungsempfängerin)	86
5.2.1.2	Freiwillige Zuwendungen der Stadt Mannheim an sonstige Bereiche (Stadt Mannheim als Zuwendungsgeberin)	87
5.2.1.3	Prüfungsbegleitende Beratungen	88
<b>5.3</b>	<b>Prüfungen im technischen Bereich</b>	<b>90</b>
5.3.1	Vergabeproofungen	90
5.3.2	Unterjährige Schwerpunktprüfungen	92
5.3.2.1	Jugendtreff Luzenberg – Abrechnung Holz- und Zimmererarbeiten beim FB Bau- und Immobilienmanagement	92
5.3.2.2	Abrechnung der Planungsleistungen bei der Maßnahme „Carl-Benz-Stadion Hauptspielfeld - Sanierung Rasen“ beim FB Sport und Freizeit	92
5.3.2.3	Beauftragung und Abrechnung der Planungsleistungen zur Maßnahme „Sanierung Stempelpark“ beim FB Geoinformation und Stadtplanung	94
5.3.2.4	Prozessprüfung Ausschreibung und Vergabe Planungsleistungen beim FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz	95
<b>5.4</b>	<b>Informationstechnologie (IT)</b>	<b>96</b>
5.4.1	Allgemeine Sicherheitsüberprüfung	96
5.4.2	Sonstige Prüfungen	98
<b>6</b>	<b>Abschließendes Prüfungsergebnis</b>	<b>99</b>

**Anlage 1**    **Verzeichnis der unterjährig durchgeführten Prüfungen in  
Teilhaushalten**

**Anlage 2**    **Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen  
Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform,  
Zweckverbänden und sonstigen Institutionen**

**Abkürzungsverzeichnis**

<b>A</b>	AllgZR	Allg. Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen
	AVB-ft/	Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Mannheim zu den Verträgen
	MA	mit freiberuflich Tätigen
<b>B</b>	BewAB	Bewirtschaftungs- und Anordnungsbestimmungen
	BBS	Bau- und Betriebsservice GmbH
	BGA	Besondere Geschäftsanweisung
	BGA JA	Besondere Geschäftsanweisung Jahresabschluss
<b>E</b>	EB	Eigenbetrieb/e
	EB SRS	Eigenbetrieb Stadtraumservice
	ERV	Elektronische Rechnungsverarbeitung
<b>F</b>	FB	Fachbereich/e
	FAG	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich
<b>G</b>	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
<b>H</b>	HHJ	Haushaltsjahr/e
	HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure
<b>I</b>	IDR	Institut der Rechnungsprüfer
	IT	Informationstechnologie
	IKS	Internes Kontrollsystem
<b>K</b>	KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
	KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
<b>N</b>	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
<b>R</b>	RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
	RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
<b>S</b>	SFR	Sportförderungsrichtlinien
	SGB	Sozialgesetzbuch
<b>U</b>	UStG	Umsatzsteuergesetz
<b>V</b>	VergO	Vergabeordnung
	VwV	Verwaltungsvorschrift

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Organigramm Rechnungsprüfungsamt .....	10
Abbildung 2: Altersbedingte Fluktuationsprognose zum 01.09.2025.....	11
Abbildung 3: Besuchte Fortbildungen 2024 .....	15
Abbildung 4: Ertragslage I - Ergebnisrechnung.....	26
Abbildung 5: Abbildung II - Steuerkraft und Betriebsergebnis .....	27
Abbildung 6: Finanzlage .....	28
Abbildung 7: Übertragene Haushaltsermächtigungen.....	29
Abbildung 8: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden .....	30
Abbildung 9: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe.....	31
Abbildung 10: Liquide Eigenmittel und Mindestliquiditätsreserve.....	32
Abbildung 11: IKS-Reifegradmodell.....	37

## 1 Grundlagen der Prüfung

### 1.1 Vorbemerkung

Im Schlussbericht werden in prägnanter und komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Mannheim für das Jahr 2024 durchgeführten Prüfungen beschrieben. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sowie der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Pflicht zur Erstellung des Schlussberichtes und zur Vorlage an den Gemeinderat ergibt sich aus § 110 (2) Gemeindeordnung (GemO).

Bei seiner Berichterstattung lehnt sich das Rechnungsprüfungsamt Mannheim insbesondere an die Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ an.

Die im Bericht genannten Betragsangaben sind zur leichteren Lesbarkeit bis 100 000 € in vollen Euro und ab 100 000 € in Mio. € dargestellt.<sup>1</sup>

### 1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes

#### 1.2.1 Auftrag

Das bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängige und weisungsfreie Rechnungsprüfungsamt nimmt im Rahmen der Selbstkontrolle auf örtlicher Ebene gesetzliche und ihm übertragene Aufgaben wahr.

– Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes:

- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 Abs. 1 GemO); auch die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT) gehört in den Bereich der Jahresabschlussprüfung

---

<sup>1</sup> Hierdurch kann es in Einzelfällen zu geringfügigen Abweichungen, insbesondere zur Darstellung im Jahresabschlussbericht des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling kommen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Richtigkeit des Zahlenwerks insgesamt.

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und von weiterem Sondervermögen, sofern hierfür die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden (§ 111 GemO)
  - Laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
  - Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
- Dem Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat übertragene Aufgaben (§ 112 Abs. 2 GemO):
- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, soweit nicht der Aufgabenkreis der für die Organisation zuständigen Stelle berührt wird
  - Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
  - Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht von kleinen Kapitalgesellschaften und Zweckverbänden sowie Jahresrechnungen sonstiger Institutionen
  - Beauftragung externer Gutachten zur Bewertung der IT-Sicherheit

Die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) legt in § 1 (2) Grundsätze für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben fest. Danach „...dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen.“

Beratung ist eine im Rahmen der vorhandenen Prüfungsressourcen freiwillige Leistung, die über die reine Urteilsbildung hinaus Handlungsempfehlungen zur Erreichung eines Soll-Zustandes gibt. Die Initiative zur Beratung kann sowohl von der Prüfungsinstanz als auch von der Verwaltung ausgehen. Die Prozessunabhängigkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, denn es dürfen keine Sachverhalte geprüft werden, in welche die Prüfung vorab operativ in Form von Planung, Entscheidung und Durchführung eingebunden war. Eine prüferische Beratung ist mit einer unabhängigen Prüfung insoweit vereinbar, als hierdurch ex post-Prüfungen<sup>2</sup> vermieden werden können.

---

<sup>2</sup> Prüfungen, die nach Beendigung von Arbeitsprozessen stattfinden.

Die Mitwirkung in Projekten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien ist eine Sonderform der freiwilligen Prüfung, durch die Fehlentwicklungen bereits in einem frühen Stadium verhindert und spätere Prüfungsbemerkungen vermieden werden können. Das Rechnungsprüfungsamt misst dem eine wichtige Bedeutung bei und hat sich auch im Jahr 2024 in städtischen Projekten und Arbeitsgruppen engagiert. Beispielhaft seien genannt:

- Projekt Umstellung der Finanzwesen-Software auf „SAP S4/ HANA“,
- Projekt „Kommunalmaster Steuern und Abgaben (KM StA)“,
- Projekt „Off- und Onboarding im Rechnungsprüfungsamt“,
- IDR Bundesarbeitskreis „Sozialprüfung / Sozialgesetzbuch (SGB)“,
- Arbeitsgruppe zur Novellierung der Zuständigkeitsordnung,
- Arbeitsgruppe „Neuformulierung von Ziffer 7.11.11 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA),
- Arbeitsgruppe „Neufassung der Vergabeordnung (VergO)“,
- Übergang Bau und der baulichen Unterhaltung von städtischen Kindertagesstätten an die Bau- und Betriebsservice GmbH (BBS).

Nicht zuletzt hat die örtliche Prüfung durch ihre regelmäßige Präsenz in der Verwaltung auch eine präventive Funktion und trägt damit unter anderem zum Schutz vor Korruption und sonstigen dolosen Handlungen bei.

## 1.2.2 Organisation

Die Stadt Mannheim hat - wie alle Stadtkreise – nach § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als unabhängige und neutrale Institution der öffentlichen Finanzkontrolle einzurichten. Das Rechnungsprüfungsamt dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und ist bei der Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben unabhängig und an fachliche Weisungen übergeordneter Stellen nicht gebunden. Es ist organisatorisch in die Verwaltung eingebunden und untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar. Dies bezieht sich jedoch im Wesentlichen auf den formalen Dienstbetrieb und schließt eine Einflussnahme auf die Prüfungstätigkeit als solche aus. Dem Rechnungsprüfungsamt kommt somit innerhalb der Stadtverwaltung eine besondere Stellung zu.

In der Organisationsstruktur des Rechnungsprüfungsamtes haben sich gegenüber dem Jahr 2023 keine Veränderungen ergeben.

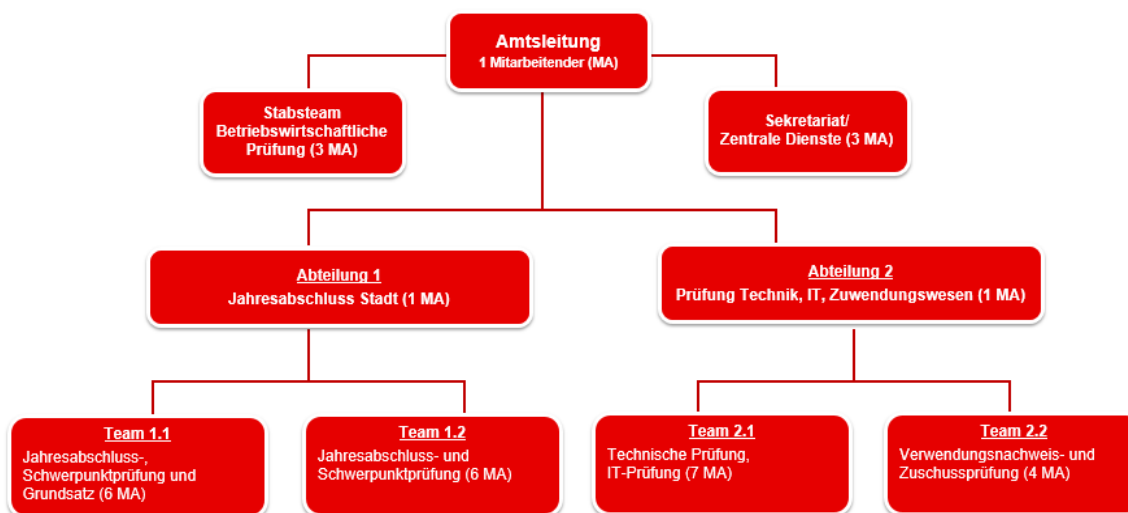


Abbildung 1: Organigramm Rechnungsprüfungsamt

Das Jahr 2024 war insbesondere vom altersbedingten Ausscheiden eines großen Teils an Fachpersonal geprägt. Insgesamt haben sechs Personen das Amt in den Ruhestand bzw. die passive Phase der Altersteilzeit verlassen. Damit ging parallel die Rekrutierung neuen Fachpersonals einher. Die Auswahlverfahren zur Besetzung der offenen Stellen setzten sich in Teilen bis ins Frühjahr 2025 fort.

Da die Prüfungstätigkeit eine eigenständige Qualifikation erfordert, die am Bewerbendenmarkt für den öffentlichen Dienst nur selten anzutreffen ist, ist das Onboarding bzw. die Einlernphase sehr komplex und zeitintensiv.

Auch für die kommenden Jahre ist die altersbedingte Fluktuationsprognose<sup>3</sup> im Rechnungsprüfungsamt mit 33,9 % höher als der stadtweite Durchschnitt von 24,9 %.

<b>Prognose Personalabgänge Stammpersonal</b>		
<b>14 Rechnungsprüfungsamt</b>		
Austritt in den nächsten:	Anzahl / Status	VK
100 Tagen	2	2,00
101 Tagen bis 1/2 Jahr	1	0,50
> 1/2 Jahr bis 1 Jahr	1	1,00
> 1 Jahr bis 3 Jahren	2	1,80
> 3 bis 5 Jahren	1	0,90
> 5 bis 10 Jahren	4	3,66
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>9,86</b>
<b>Altersbedingte Fluktuationsquote</b>	<b>33,9%</b>	
<i>Städtischer Vergleichswert</i>	<i>24,9%</i>	

Abbildung 2: Altersbedingte Fluktuationsprognose zum 01.10.2025

<sup>3</sup> Quelle: org.manager, Stand 01.10.2025.

### 1.2.3 Ziele

Mit seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt das Rechnungsprüfungsamt folgende, in den Prämissen zum Leitbild Mannheim<sup>2</sup> 2030 genannten Verpflichtungen:

- Bei allen Entscheidungen müssen die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden.
- Die Stadtverwaltung Mannheim verpflichtet sich, bei der Umsetzung ihrer sieben strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln und grundsätzlich nicht mehr zu verausgaben als vereinnahmt wird.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Mannheim sind auch die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Stiftungen, Zweckverbände und sonstigen Einrichtungen zu prüfen. Das Leistungsziel des Rechnungsprüfungsamtes ist, alle Prüfungen termingerecht abzuschließen.

Das bisherige Wirkungsziel der örtlichen Prüfung, wonach *„in den geprüften Einrichtungen die Qualität des Verwaltungshandelns gesichert und durch die Prüfung ein Mehrwert geschaffen ist“*, wird seit dem Jahr 2020 nicht mehr im Haushalt der Stadt abgebildet. Gleichwohl steht das Ziel nach wie vor in engem Zusammenhang mit der Qualität bzw. dem daraus erwachsenden Mehrwert der Prüfungs- und Beratungstätigkeit und stellt auch weiterhin eine wichtige Leitlinie für die Prüfung dar.

Jahresabschlussprüfungen	Leistungskennzahlen	Plan 2024	IST 2024
Stadt Mannheim Kernverwaltung	Der städtische Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Vorgabe von <b>vier Monaten nach Vorlage geprüft.</b>	1	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Friedhöfe</li> <li>○ Nationaltheater</li> <li>○ Stadtentwässerung</li> <li>○ Kunsthalle</li> <li>○ REM</li> <li>○ Stadtraumservice</li> </ul>	Anzahl der termingerecht durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der <b>Eigenbetriebe</b>	6	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt (SLV) GmbH</li> <li>○ Leihamt</li> </ul>	Anzahl der termingerecht durchgeführten Jahresabschlussprüfungen <b>Sonstiger Einrichtungen</b>	2	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nachbarschaftsverband MA-HD</li> <li>○ Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar</li> <li>○ Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz</li> <li>○ Mannheimer Notgemeinschaft</li> <li>○ IDS - Institut für Deutsche Sprache</li> <li>○ Familie Wespın Stiftung</li> <li>○ Katholisches Bürgerhospital</li> <li>○ Theodor-Flıedner-Haus</li> <li>○ Vereinigte jüdische Erinnerungstiftung</li> <li>○ Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung</li> <li>○ Fred Joachim Schoeps Stiftung</li> <li>○ Technoseum</li> <li>○ Duoqingyuan-Teehaus GmbH</li> </ul>	Anzahl der termingerecht durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der <b>Verbände und Stiftungen</b>	13	11

- Bei vier Eigenbetrieben konnten die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2023 erst im Kalenderjahr 2025 durchgeführt bzw. abgeschlossen werden. Verantwortlich hierfür waren unerwartete personelle Engpässe beim Rechnungsprüfungsamt sowie verspätete Aufstellung der Jahresabschlüsse seitens der Eigenbetriebe (z.B. mussten Jahresabschlüsse infolge der Novellierung des Eigenbetriebsrechts mehrfach überarbeitet werden).

Zusätzlich wurden im Berichtsjahr bei zwei Eigenbetrieben verzögerungsbedingt noch die Jahresabschlüsse 2022 geprüft.

Bei den Verbänden und Stiftungen konnte die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wegen nicht fristgerechter Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt in zwei Fällen erst im Kalenderjahr 2025 abgeschlossen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt führt hierzu, unabhängig von einem spezifischen Prüfthema, in einem rollierenden Verfahren strukturierte Gespräche auf Führungsebene mit den Dezernaten, Fachbereichen und Eigenbetrieben. Im Prüfungsturnus soll je Dezernatsbereich ein Gespräch geführt werden. Ziel dieser Gespräche ist, auf der Grundlage eines sachlichen und offenen Feedbacks der geprüften Stellen, die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes kontinuierlich zu verbessern und zukunftsgerichtet fortzuentwickeln. Die Ergebnisse aus den Gesprächen fließen in die Optimierung der Prüfung mit ein.

### **1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt**

Ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung im Rechnungsprüfungsamt ist neben der kontinuierlichen Verbesserung der eigenen Geschäftsprozesse auch der Austausch mit anderen Prüfungseinrichtungen und Organisationen durch

- Teilnahme an den vom Städtetag Baden-Württemberg begleiteten Arbeitssitzungen der Rechnungsprüfungsämter in Baden-Württemberg,
- Teilnahme und Mitwirkung an den Veranstaltungen des IDR; Mitgestaltung der Prüfungsleitlinien durch die im Verwaltungsrat des IDR vertretene Amtsleitung,
- individuelle Zusammenarbeit mit anderen großen Rechnungsprüfungsämtern auf Arbeitsebene,
- Besuch von Fachtagungen (z.B. Bundesprüfertage) sowie von Workshops zu einzelnen Fachgebieten.

Zudem sind aus Qualitätsgesichtspunkten regelmäßige Aus- und Weiterbildungen der Prüfenden zur Gewährleistung der erforderlichen prüferischen Expertise unerlässlich.

Im Jahr 2024 entfielen auf die Mitarbeitenden insgesamt 89,5 Schulungstage (Vorjahr 100,25), die sich auf die einzelnen Fortbildungsbereiche wie folgt verteilen:

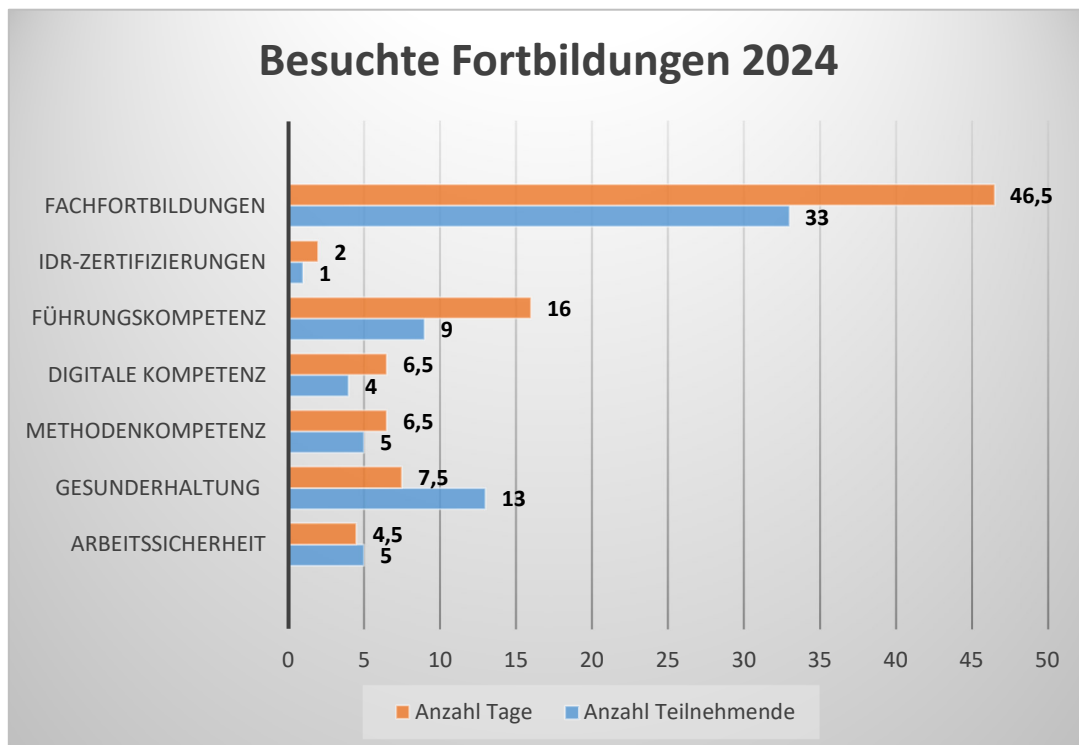


Abbildung 3: Besuchte Fortbildungen 2024

## 1.4 Örtliche Prüfung

### 1.4.1 Prüfungsdurchführung

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss 2024 daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich nicht nur auf das von dem Fachbereich (FB) Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling erstellte Zahlenwerk im engeren Sinne (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die finanzwirksamen Vorgänge sachlich, rechnerisch und förmlich begründet

sind. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Prüfungsfelder und des umfassenden Prüfungstoffes musste sich die Mehrzahl der Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Risikoorientierung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränken. Ein besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungshandlungen nach § 1 (2) GemPrO unverändert darauf gerichtet, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden (zukunftsorientierte Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle). Nach § 77 (3) GemO sind für die Führung der Bücher die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Entsprechendes gilt nach § 95 (1) GemO für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung achtete auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Darüber hinaus erfolgte in Stichproben eine Prüfung der Teilhaushalte (vgl. Abschnitt 4).

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse führte das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen Prüfungen (z.B. Kassenprüfungen, Prüfungen im Bereich der Informationstechnologie) sowie die vom Gemeinderat übertragenen und in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim (RPrO) festgelegten Prüfungen (z. B. Vergaben von Bauleistungen vor Auftragserteilung) nach § 112 GemO durch.

Der Jahresabschluss 2024 wurde mit Unterschrift des Oberbürgermeisters zum 30.06.2025 dem Rechnungsprüfungsamt noch am gleichen Tag in einer prüffähigen Version (PDF-Datei) zugeleitet. Am 09.07.2025 lag dem Rechnungsprüfungsamt das Original des Jahresabschlusses in Papierform vor. Die Prüfungshandlungen dauerten zunächst bis zum 04.09.2025. Im Rahmen der Prüfung wurden wesentliche notwendige Anpassungsbedarfe identifiziert. Der deshalb korrigierte, vom Oberbürgermeister mit Datum 29.12.2025 unterschriebene Jahresabschluss 2024 wurde nach Vorlage anschließend bis 14.01.2026 geprüft.

## 1.4.2 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurden das Rechnungswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (Abteilung Stadtkasse und Steuern) sowie die damit korrespondierenden Nachweise und Belege herangezogen.

Das Rechnungswerk 2024 umfasst nach § 95 GemO insbesondere

- die Bilanz sowie die Ergebnis- und die Finanzrechnung einschließlich der Teilhaushaltsrechnungen,
- den Anhang mit den Erläuterungen dieser Rechnungen,
- die diesem Anhang beizufügenden Anlagen (Vermögens- und Schuldenübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen),
- den Rechenschaftsbericht.

Außerdem wurden für einzelne Prüfungen Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen wie Gemeinderatsbeschlüsse, Vergabeunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, Gebührenordnungen und Entgeltregelungen sowie Vorgänge in generellen Akten und Einzelakten herangezogen.

## 1.4.3 Prüfungsergebnisse

In diesem Schlussbericht wird gem. § 5 (2) GemPrO ausschließlich über *wesentliche* Feststellungen berichtet.

Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne sind in Abschnitt 3 zusammengefasst.

Über die unterjährigen Prüfungen in den Teilhaushalten (Abschnitt 4 sowie Anlage 1) wurden jeweils eigene Prüfungsberichte gefertigt, die die Ergebnisse der Prüfungen enthalten. Diese gingen den geprüften Dienststellen nach vorheriger mündlicher Besprechung aller Prüfungsfeststellungen, d.h. auch der *geringfügigen*, zu. In die Prüfungsberichte wurden nur *nennenswerte* und *wesentliche* Feststellungen aufgenommen.

Die sonstigen Fachprüfungen werden in Abschnitt 5 dieses Schlussberichtes behandelt. Auch hier erhielten die geprüften Dienststellen eigene Prüfungsberichte.

Die Prüfungen bei den Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen sind in Anlage 2 dargestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nicht Gegenstand des Schlussberichtes, da hierüber in den jeweils zuständigen Gremien eigenständig berichtet und beraten bzw. Beschluss gefasst wird.

Auf bislang noch nicht ausgeräumte Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen wird im nachfolgenden Abschnitt eingegangen.

#### 1.4.4 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen

Zum Stand der Ausräumung von Feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 ist anzumerken:

Schlussbericht		
Jahr	Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung	Aktueller Sachstand
2019	4.3.4 (S. 48) Dienstleistungen eines Reisediensteanbieters	Für Dienst- und Fortbildungsreisen mit dem Zug wird von den städtischen Dienststellen zwischenzeitlich, wie empfohlen, überwiegend das Selbstbuchungsportal der Deutschen Bahn AG genutzt. In der neuen Besonderen Geschäftsanweisung (BGA) Reisekosten und Wegstreckenentschädigung ist dies als Regelfall verpflichtend vorgeschrieben. Nur in Ausnahmefällen kann für die Buchung von Flugtickets oder vereinzelt von speziellen Bahn-Gruppenreisen weiterhin der bisherige Reisediensteanbieter genutzt werden. Hierdurch sind die an den Reisediensteanbieter zu zahlenden Vermittlungsentgelte erheblich zurückgegangen. Da zudem die Wertgrenzen in der VergO, die zu einer Ausschreibungspflicht führen, deutlich

		<p>angehoben wurden, hat sich die Prüfungsfeststellung hinsichtlich einer etwaigen Ausschreibungs- und Vergabepflicht zwischenzeitlich erübrigt.</p> <p>Hinsichtlich einer schriftlichen Vertragsgrundlage mit dem Reisedienstanbieter hat der FB Organisation und Personal zwischenzeitlich mitgeteilt, dass für die (wie erwähnt nur noch in Einzelfällen) erfolgenden Beauftragungen des Reisedienstanbieters dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) die Geschäftsgrundlage sind. Nach diesen kommt mit der Erteilung des Vermittlungsauftrages durch die Stadt ein sogenannter Geschäftsbesorgungsvertrag und damit eine ausreichende vertragliche Grundlage zustande.</p> <p>Die Prüfungsfeststellungen sind damit vollständig ausgeräumt.</p>
2021	5.3.2.2 (S. 71) Mittelabfluss und Inanspruchnahme von Budgets des laufenden Jahres	<p>Mit Blick auf die in der Prüfung genannten Ursachen für den schleppenden Mittelabfluss und den zögerlichen Verbrauch des Budgets bei investiven Maßnahmen hat das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung empfohlen, die Wiederaufnahme der Umsetzung des im Jahr 2016 im Rahmen des CHANGE-Projektes Nr. 19 „Aufbau Immobilienmanagement“ mit externer Beratung erarbeiteten, dezernatsübergreifenden Soll-Prozesses „Bauinvestitionssteuerung“ sowie die Einführung eines Bauinvestitionspremiums (BIG) in Erwägung zu ziehen.</p>

		<p>Eine konkrete Befassung mit dem Sachverhalt hat die örtliche Prüfung für das vierte Quartal 2025 eingeplant.</p>
2022	5.2.3.1 (S. 79) Gewährung von Zuschüssen im FB Sport und Freizeit	<p>Das Rechnungsprüfungsamt hat die Implementierung der vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bzw. im SHM<sup>2</sup>-Projekt „Modernisierung Zuschusswesen“ erarbeiteten Soll-Prozesse für das gesamte Zuwendungsverfahren nach den Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen (AllgZR) empfohlen - insbesondere die Anwendung der hierfür vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling veröffentlichten Formulare. Ebenso die Anpassung der vorhandenen, zusätzlichen, eigenen Formulare, Checklisten und Prozesse nach der geplanten Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien (SFR).</p> <p>Nach Rückmeldung des FB Sport und Freizeit wurde die Nutzung der o.g. Antragsformulare für alle Zuschüsse im Fachbereich umgestellt und angewendet. Bei sämtlichen Zuschüssen wird ein Verwendungsnachweis angefordert und geprüft. Im Laufe des Jahres 2025 konnte bei allen Projekten im Teilfinanzhaushalt die Umstellung auf den zentralen Verwendungsnachweis erfolgreich umgesetzt werden. Die Regelung zum Umgang mit Verwendungsnachweisen im Teilergebnishaushalt soll über eine Änderung der SFR abgebildet werden. Die abschließende Anpassung dieser Richtlinie ist in der Abstimmung. Die örtliche Prüfung verfolgt den Sachverhalt weiter.</p>

2023	4.3.1 (S. 57) Abrechnung und Vertragsmanagement bei den Konzessionen	<p>In der Prüfung wurde u.a. festgestellt, dass der fehlerhafte Ausweis der Umsatzsteuer weder vom Dezernat noch von der Zentralen Rechnungsstelle des FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling bemerkt wurde. Im Rahmen der im Berichtsjahr stattgefundenen prozessorientierten unterjährigen Schwerpunktprüfung „Klärung konkreter Fragestellungen zum Themengebiet Zentrale Rechnungsstelle/SAP Elektronische Rechnungsverarbeitung (SAP ERV)“ konnte der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling dieser Feststellung entlastet werden, da gemäß der Dienstanweisung der Zentralen Rechnungsstelle eine Prüfung der Anordnung auf korrekten Ausweis der Umsatzsteuer und der entsprechenden Verbuchung lediglich bei Sachverhalten, die Betriebe gewerblicher Art betreffen, erforderlich ist.</p> <p>Die erforderliche Ausgestaltung eines Dienstleistungsvertrages mit dem Geschäftsführer der MKB GmbH, über die Leistungserbringung hinsichtlich des Vertragsmanagements und der Ausschreibungsprozesse der Konzessionen, steht derzeit noch aus.</p>
------	---	--

## 1.5 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Stadt Mannheim durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erfolgte für die Jahre 2014 – 2020. Der Prüfungsbericht datiert vom 24.04.2023. Nachdem die Verwaltung die Stellungnahme zum Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorgelegt hat, hat die Stadt Mannheim zum Prüfungsbericht an den mit Schreiben vom 09.01.2024 zu den Feststellungen des Prüfungsberichtes gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der GPA Stellung genommen. Daraufhin erklärte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 06.05.2024 das Prüfungsverfahren mit wenigen Ausnahmen für abgeschlossen (eingeschränkte Bestätigung entspr. § 114 Abs. 3 GemO). Zu den noch offenen Punkten hat die Stadt Mannheim mit Schreiben vom 31.03.2025 gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe Stellung genommen. Eine Antwort hierzu steht zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus.

Im Zeitraum von Oktober 2023 bis Februar 2024 fand turnusgemäß die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Mannheim für die Jahre 2018 - 2022 statt. Der Prüfungsbericht datiert vom 14.05.2025. Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurde dem Gemeinderat mit Vorlage 488/2025 vom 10.11.2025 zur Kenntnis gegeben. Die Rückmeldung der Gemeindeprüfungsanstalt steht zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus.

## 2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2024

Die Gemeinde hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 79 GemO). Diese kann für zwei HHJ, nach Jahren getrennt, erlassen werden (Doppelhaushalt). Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO). Er enthält insbesondere alle voraussichtlich

- anfallenden Erträge und Aufwendungen,
- eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung für den Haushalt 2024 wurde vom Gemeinderat am 12.12.2023 erlassen (§ 81 GemO).

Für das Jahr 2024 wurde das Haushaltsvolumen wie folgt festgesetzt:

Haushaltssatzung	2024	2023	Veränderung
	- in Mio. € -	- in Mio. € - (inkl. Nachtrag)	- in Mio. € -
<b>Ergebnishaushalt</b>			
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.638,4	1.484,8	153,6
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-1.609,8	-1.467,6	-142,2
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	28,6	17,2	11,4
Veranschlagtes Sonderergebnis	8,5	8,5	0,0
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>37,1</b>	<b>25,7</b>	<b>11,4</b>
<b>Finanzhaushalt</b>			
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	68,3	54,4	13,9
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-134,3	-110,9	-23,4
Finanzierungsmittelbedarf	-66,0	-56,5	-9,5
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1,6	1,6	0,0
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>-64,4</b>	<b>-54,9</b>	<b>-9,5</b>

Festgesetzt wurden weiterhin der

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 36,8 Mio. € (Vorjahr 34,1 Mio. €),
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 410,1 Mio. € (Vorjahr 293,7 Mio. €),
- Höchstbetrag der Kassenkredite wie im Vorjahr auf 320,0 Mio. € (Vorjahr 293,0 Mio. €).

Die Hebesätze im Jahr 2024 betragen, jeweils wie im Vorjahr, bei der Grundsteuer A 416 v. H., bei der Grundsteuer B 487 v. H. und bei der Gewerbesteuer 430 v. H..

Die vom Gemeinderat am 12.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB), das Regierungspräsidium Karlsruhe, am 09.01.2024 in ihren genehmigungspflichtigen Teilen (vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) bestätigt.

Der Bestätigungserlass vom 09.01.2024 der RAB enthielt im Gegensatz zum Vorjahr keine Auflagen. Gleichwohl hat die RAB darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität voraussichtlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 sichergestellt sei und die Stadt daher aufgefordert bleibe, ihre Investitionstätigkeiten kritisch auf Einsparpotentiale zu überprüfen, stärker an ihrer Eigenfinanzierungskraft auszurichten und durch geeignete Maßnahmen die gesetzliche Soll-Liquiditätsreserve bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums sicherzustellen.

Bislang verfolgte die Stadt Mannheim von 2020 bis 2023 den Weg der strategischen Haushaltskonsolidierung, um die Investitionskraft dauerhaft zu stärken. Festzustellen ist, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität zum 31.12.2024 nicht erreicht werden konnte.

Zum Schluss eines jeden HHJ hat die Stadt Mannheim einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt (§ 95 Absatz 1 GemO). Er besteht aus der

- Bilanz,
- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b GemO). Der Jahresabschluss 2024 wurde zunächst mit Unterschrift des Oberbürgermeisters zum 30.06.2025 zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen der Prüfung wurden wesentliche notwendige Anpassungsbedarfe identifiziert, was zu einer Korrektur des Jahresabschlusses und einer erneuten Zeichnung zum 29.12.2025 führte.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Übrigen auch auf die Einhaltung der Ausführungen und Hinweise des Oberbürgermeisters vom 29.01.2024 zum Haushaltsplanvollzug 2024 geachtet. Es ergaben sich keine Feststellungen.

### 3 Jahresabschluss 2024

#### 3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Die Abbildungen dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen einer graphischen Umsetzung des im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) verbindlichen Kennzahlensystems (vgl. hierzu den Jahresabschluss 2024, Kapitel 2 des Rechenschaftsberichtes, S. 145 bis 147). Zum weiteren Verständnis wurden die Abbildungen Nr. 7 „Übertragene Haushaltsermächtigungen“ und Nr. 9 „Kapitallage II – Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe“ ergänzt.

##### 3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres

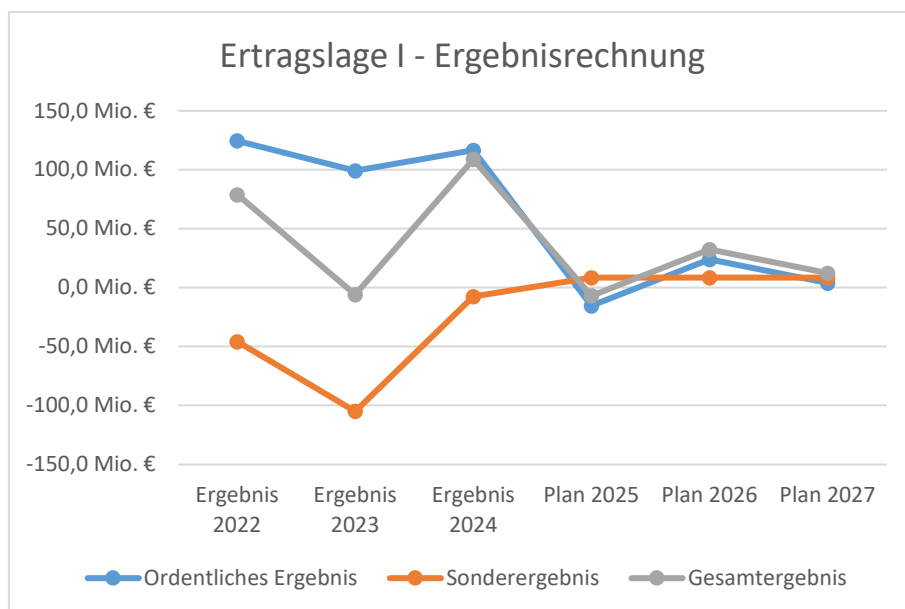


Abbildung 4: Ertragslage I - Ergebnisrechnung

Gegenüber dem Vorjahr 2023, in welchem das ordentliche Ergebnis um 20,5 % auf 99,0 Mio. € zurückgegangen ist, kann im Jahr 2024 ein Anstieg um 17,7 % auf 116,5 Mio. € verzeichnet werden. Es liegt damit um 87,9 Mio. € über dem Planansatz von 28,6 Mio. €. Dieses Ergebnis darf jedoch nicht über die zwischenzeitlich hinreichend bekannten Haushaltsrisiken der Folgejahre hinwegtäuschen.

Das Sonderergebnis war 2024 mit - 7,7 Mio. € erneut negativ, verbesserte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr (- 104,9 Mio. €), welches von hohen außerordentlichen Abschreibungen auf das Finanzvermögen (v.a. beim Universitätsklinikum Mannheim sowie der Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH) geprägt war, um 97,2 Mio. €. Der Fehlbetrag beim Sonderergebnis musste gegen das Basiskapital verrechnet werden, da keine Rücklage beim Sonderergebnis vorhanden war, die zur Deckung hätte herangezogen werden können.

Insgesamt konnte das Gesamtergebnis gegenüber dem Jahr 2023 um 114,7 Mio. € auf 108,8 Mio. € gesteigert werden, da auch das Sonderergebnis deutlich weniger negativ ausfiel als im Vorjahr.

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die maßgebliche Bedeutung der von der Stadt aufgrund der jeweils aktuellen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nur in geringem Maße beeinflussbaren steuerkraftabhängigen Erträge für den städtischen Haushalt. So konnten im Jahr 2024 Aufwendungen für die kommunale Aufgabenerfüllung von 897,7 Mio. € (52,2 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen, Vorjahr 52,4 %) nicht aus betrieblichen Erträgen gedeckt werden, sondern mussten aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden (Betriebsergebnis). Dies schränkt bei sinkenden steuerkraftabhängigen Erträgen die Handlungsfähigkeit der Stadt ein und stellt weiterhin ein ernst zu nehmendes Risiko für den städtischen Haushalt dar (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2).

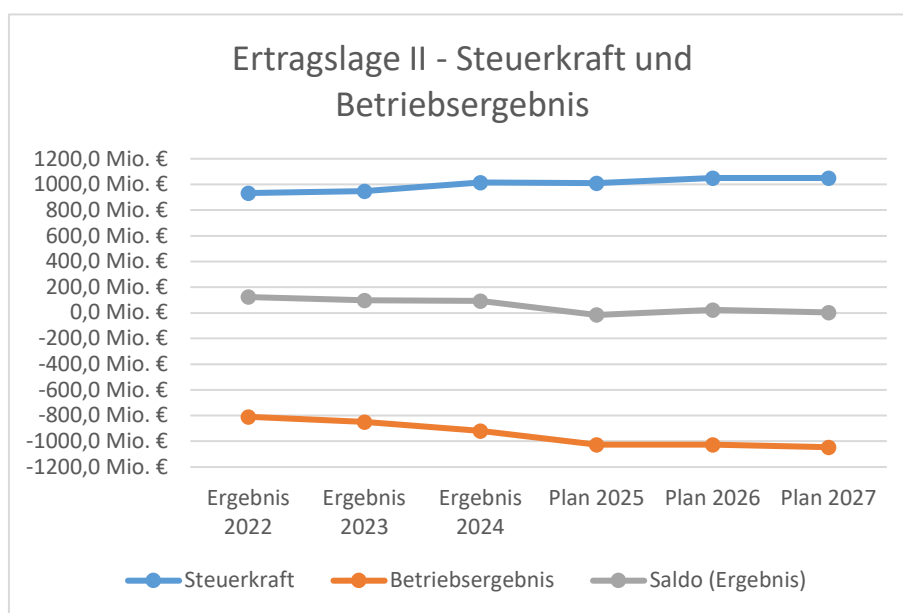


Abbildung 5: Abbildung II - Steuerkraft und Betriebsergebnis

Die Ertragslage ist zudem, mit Ausnahme der nicht unmittelbar zahlungswirksamen Bestandteile der Ergebnisrechnung (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen), eng mit der Entwicklung der Finanzlage verbunden.

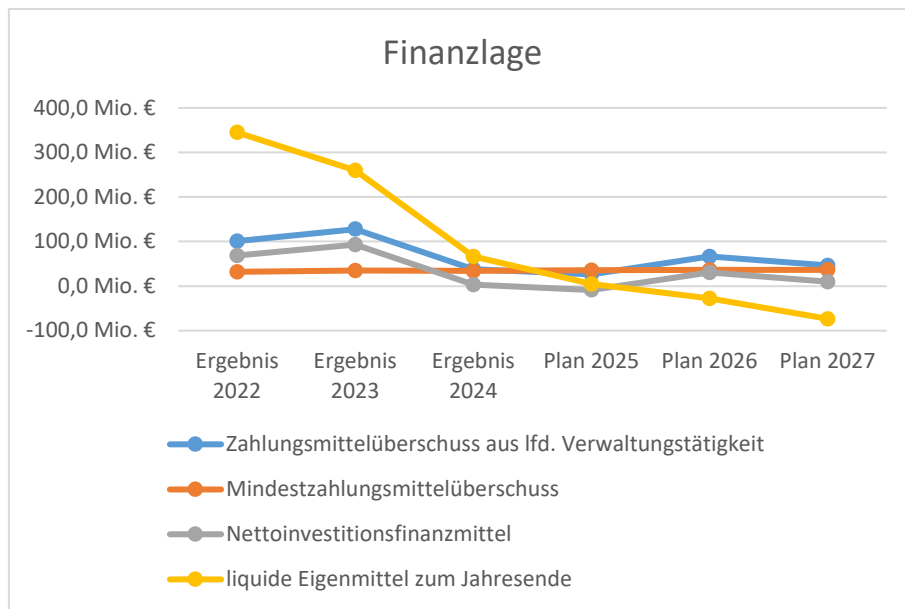


Abbildung 6: Finanzlage

Mit den in Abbildung 6 dargestellten Kennzahlen wird insbesondere die finanzielle Leistungskraft des Haushalts beschrieben, wobei den Tilgungszahlungen für bestehende Schulden (Mindestzahlungsmittelüberschuss) und der davon abhängigen Finanzierungskraft für Investitionen (Nettoinvestitionsfinanzmittel) eine wichtige Bedeutung zukommt. Diese hat sich gegenüber dem Vorjahr drastisch verschlechtert, um 89,8 Mio. € auf 3,1 Mio. € (-96,7 %).

Eine weitere wichtige Kennzahl, die Auskunft über die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt und die Vermeidung von Kassenkrediten gibt, sind die liquiden Eigenmittel zum Jahresende. Diese sind im Jahr 2024 ebenfalls erheblich gesunken, um 193,4 Mio. € bzw. 74,6 % auf 65,9 Mio. €. Diese Abwärtsentwicklung wird sich in den Folgejahren drastisch fortsetzen. Wohingegen die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 noch von liquiden Eigenmitteln in Höhe von 4,2 Mio. € ausgegangen ist, wurde bereits im Halbjahresbericht 2025 ein Fehlbetrag in Höhe von - 196,4 Mio. € prognostiziert. Benötigt werden die Mittel insbesondere für die in Folgejahren geplanten Investitionen. Zudem bestehen u.a. folgende weitere Risiken für die liquiden Eigenmittel (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2):

- Inanspruchnahmen aus den in Höhe von 159,4 Mio. € gebildeten Rückstellungen, insbesondere aus den Rückstellungen für den Kommunalen Finanzausgleich (31,9 Mio. €) und für Steuererstattungen (68,8 Mio. €).
- Erforderliche Liquiditätsüberbrückungen und Unterstützungsleistungen für städtische Beteiligungen. Positiv dürfte sich auswirken, dass das Universitätsklinikum Mannheim als bislang größter Risikofaktor künftig entfällt, da aufgrund des beschlossenen Verbundes mit der Uniklinik Heidelberg zum 01.01.2026 keine Verlustausgleiche mehr von der Stadt Mannheim zu tragen sind.
- Übertragene Haushaltsermächtigungen, wenn sich die Auszahlungen aus den übertragenen Ermächtigungen nicht durch neue übertragene Ermächtigungen zumindest ausgleichen. Im Jahr 2024 verringerten sich die übertragenen Haushaltsermächtigungen um 66,9 Mio. € auf 115,2 Mio. € (- 36,8 %), wovon allein 106,5 Mio. € den Finanzhaushalt betrafen:

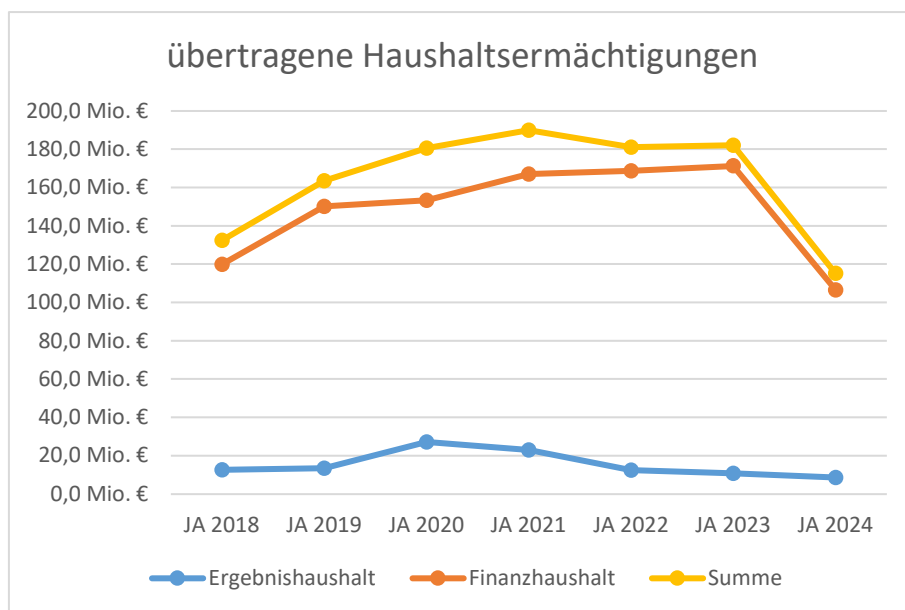


Abbildung 7: Übertragene Haushaltsermächtigungen

Hinsichtlich der Entwicklung der Kapitallage zeigt Abbildung 8, dass im Jahr 2024 die im Leitbild Mannheim<sup>2</sup> 2030 auferlegte Selbstverpflichtung der Stadt, bei der Umsetzung ihrer strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln, erreicht wurde. Das Eigenkapital stieg um 109,1 Mio. € (6,1 %) auf 1 884,1 Mio. €.

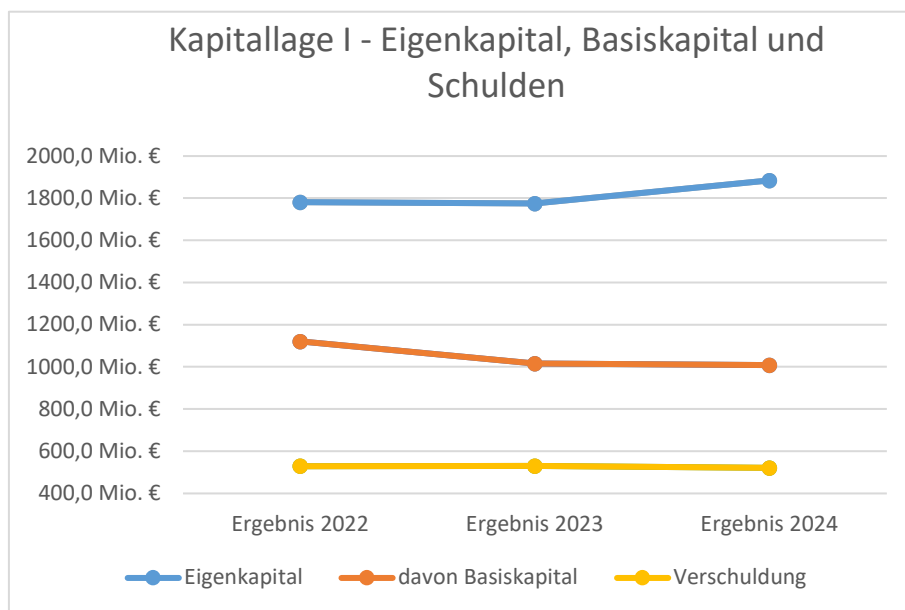


Abbildung 8: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden

Das Basiskapital als Bestandteil des Eigenkapitals ist gegenüber dem Vorjahr um 7,7 Mio. € auf 1 008,2 Mio. € gesunken (- 0,8 %). Ursächlich hierfür ist der Fehlbetrag beim Sonderergebnis in eben dieser Höhe. Aufgrund der bereits im Jahr 2022 aufgebrauchten Rücklage beim Sonderergebnis musste der Fehlbetrag gem. § 25 (4) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dem Basiskapital entnommen werden.

Die Rücklagen, als weiterer Bestandteil des Eigenkapitals, haben sich insbesondere wegen des Überschusses beim ordentlichen Ergebnis um 116,8 Mio. € auf 876,0 Mio. € erhöht (15,4 %).

Die ausgewiesene Verschuldung des städtischen Kernhaushalts hat sich im Jahr 2024 von 529,9 Mio. € auf 521,6 Mio. € verringert (vgl. Abbildung 8). Die Nettoneuverschuldung, d.h. der Saldo aus Kreditaufnahmen und Kredittilgung, aus dem ersichtlich ist, ob sich die Verschuldung in einem Jahr erhöht oder verringert hat, lag im Jahr 2024 bei - 6,6 Mio. €. Das in § 2 (3) der Hauptsatzung normierte grundsätzliche Neuverschuldungsverbot ist damit eingehalten. Dies sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Stadt Mannheim mit einer Gesamtverschuldung von 8 999 € pro Einwohner im Kernhaushalt, ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften (vgl. kommunale Schuldenstatistik des Statistischen Landesamtes mit Stand 31.12.2024) zu einer der am höchsten verschuldeten Kommunen in Baden-Württemberg zählt.

Ergänzend ist in Abbildung 9 der Schuldenstand des Kernhaushalts zuzüglich der Schulden der als Sondervermögen geführten Eigenbetriebe dargestellt. Dieser belief sich im Jahr 2024 auf 869,1 Mio. €.

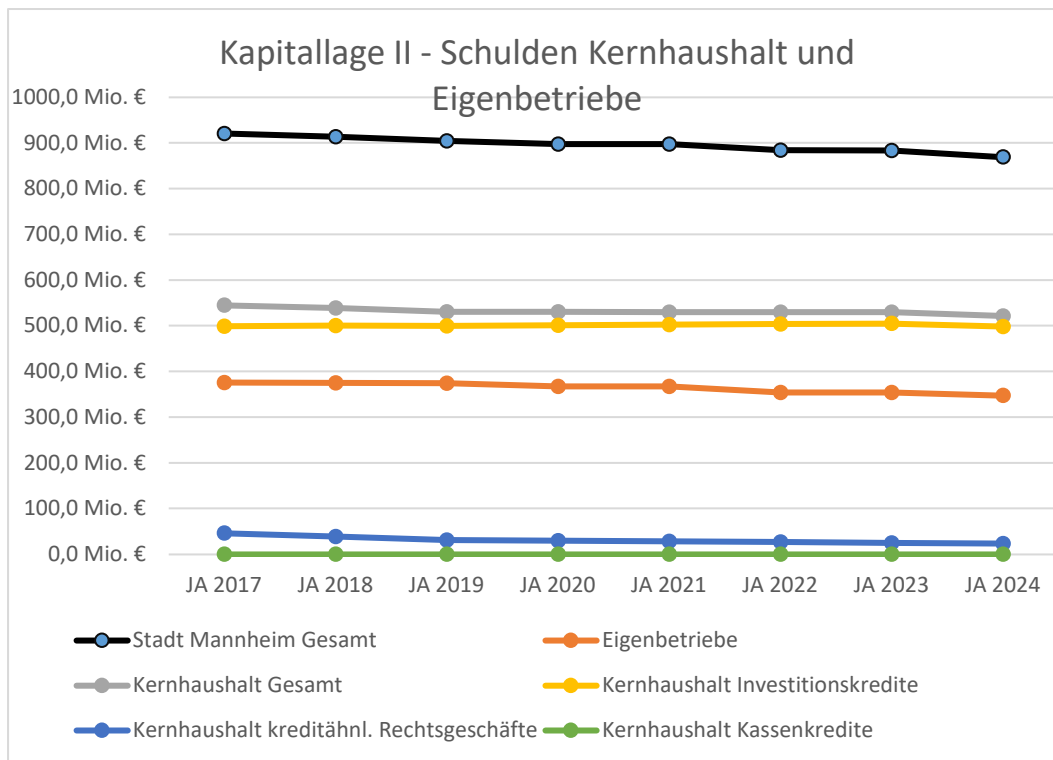


Abbildung 9: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe

### 3.1.2 Künftige Entwicklung

Nach § 77 (1) GemO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei wird die Haushaltslage der Stadt von zahlreichen Rahmenbedingungen – politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen – tangiert, welche Risiken für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bergen und die von ihr nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können.

Die schwierige wirtschaftliche Lage der Stadt Mannheim zeigt sich mittlerweile in aller Deutlichkeit. So hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Haushalte für die Jahre 2025 und 2026 nur unter der Auflage genehmigt, dass

- die Stadt bis Ende 2025 ein Konzept zur Steigerung der Liquidität vorlegt, um spätestens wieder bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums die gesetzliche Soll-Liquiditätsreserve zu erreichen und

- eine kritische Überprüfung ihres Investitionsprogramms mit der Zielsetzung, die Maßnahmen stärker mit den Eigenfinanzierungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen, vorzunehmen.

Der Halbjahresbericht 2025 hat aufgezeigt, dass sich die finanzielle Gesamtsituation der Stadt noch weitaus schlechter entwickelt, als in der Planung angenommen. So liegt das prognostizierte Gesamtergebnis 2025 mit - 88,4 Mio. € um 81,5 Mio. € unter dem Planansatz von - 6,9 Mio. €.

Die liquiden Eigenmittel gem. Zeile 9 der Anlage 22 zur Verwaltungsvorschrift (VwV) Produkt- und Kontenrahmen, welche der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt dienen, liegen, wie nachfolgende Abbildung zeigt, ab dem Jahr 2025 unter der gesetzlich vorgegebenen Mindestliquidität

ätsreserve. Für den Bilanzposten Liquide Mittel ist bereits zum Ende des HHJ 2024 eine nicht gesetzeskonforme Unterschreitung festzustellen. Zudem verschlechtern sich die liquiden Eigenmittel, wie im Abschnitt 3.1.1 bereits ausgeführt, gegenüber der Haushaltsplanung gemäß Halbjahresbericht 2025 voraussichtlich um 200,6 Mio. € auf - 196,4 Mio. €. Dies führte bereits im Jahr 2025 dazu, dass Kassenkredite aufgenommen werden mussten, um die laufenden Verwaltungsaufgaben zu finanzieren und Verbindlichkeiten zu begleichen.

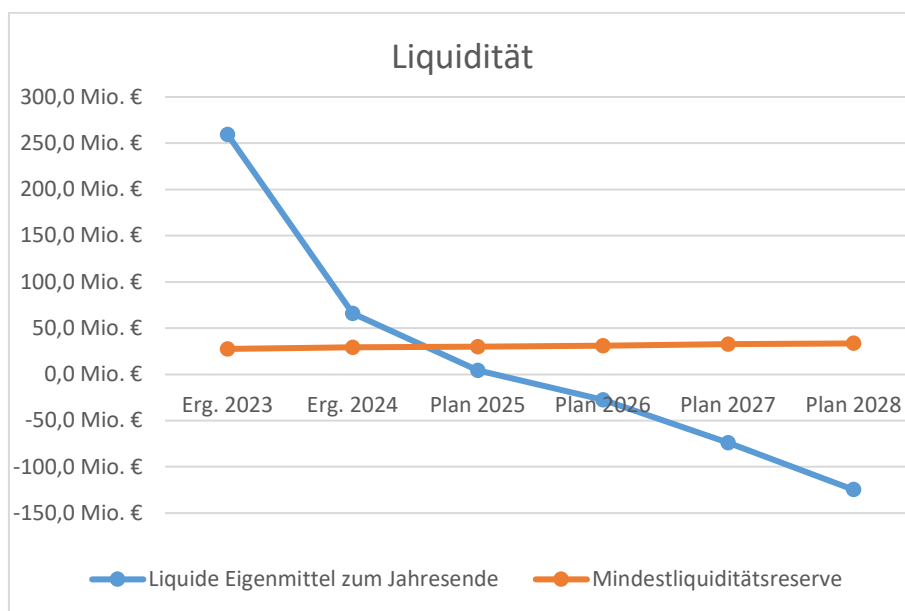


Abbildung 10: Liquide Eigenmittel und Mindestliquiditätsreserve

Die Ursachen für diese prekäre Situation sind vielfältig und hinlänglich bekannt. Sie beruhen einerseits auf Faktoren, die von der Stadt Mannheim nicht beeinflussbar sind und die auch zahlreiche andere Kommunen betreffen. Hierzu zählen auf der Ertragsseite insbesondere die konjunkturabhängigen Steuererträge, insbesondere die Gewerbesteuer, sowie die damit zusammenhängenden Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich. Auf der Aufwandsseite betrifft dies vor allem die Sozialtransferleistungen, die Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen zur Gewährleistung einer funktionierenden Stadtgesellschaft. Diese Rahmenbedingungen sind aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Gesamtsituation weiterhin von einer hohen Unsicherheit geprägt und bedürfen, auch aus Sicht der örtlichen Prüfung, grundlegender Reformen auf Bundes- und Landesebene, um die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen zu beseitigen und die kommunale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.

Daneben hat sich die Stadt in den letzten Jahren aber auch ein ambitioniertes Investitionsprogramm auferlegt. Auch wenn zahlreiche Investitionen, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Kinderbetreuung und Bildung sinnvoll und teilweise sogar alternativlos sind, Stichwort Brückensanierung, führen die daraus resultierenden Zahlungsflüsse dazu, dass die finanzielle Stabilität der Stadt erheblich unter Druck gerät.

Die gesamtwirtschaftliche Lage gibt aktuell wenig Grund zu Optimismus. Der Arbeitskreis Steuerschätzung zeigt in seiner Prognose vom Mai 2025 aufgrund der einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte und Bemessungsgrundlagen ein unbefriedigendes Ergebnis auf, welches auf den enttäuschenden Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeführt wird. Die Steuerschätzung macht deutlich, dass zumindest mittelfristig eine Linderung der kommunalen Finanzkrise durch wachstumsbedingte Steuermehreinnahmen nicht erfolgen wird.

Nach Einschätzung der örtlichen Prüfung ist sich die Verwaltung dieser Herausforderungen bewusst und hat im Halbjahresbericht deutlich gemacht, dass die entstandenen finanziellen Ungleichgewichte nicht mehr durch interne Umschichtungen oder punktuelle Einsparungen aufgefangen werden können. Vielmehr bedürfe es einer grundlegenden haushaltswirtschaftlichen Anpassung, um die Einhaltung des Haushaltsausgleichs zu gewährleisten. Hierzu wurde bereits im Mai 2025 eine Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO in Höhe von 2% des bereinigten Zuschussbedarfes des Ergebnishaushaltes (ohne Transfererträge und -aufwendungen sowie Zuschüsse an Dritte und freie Träger) verfügt. Zudem wurde angekündigt, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zu prüfen.

Weiterhin hat die Verwaltung das Projekt Mannheimer Zukunftshaushalt (MZH<sup>2</sup>) ins Leben gerufen, welches unter Einbeziehung des Gemeinderates das Ziel verfolgt, die städtische Finanzlage strukturell zu konsolidieren, d. h. nachhaltige Einsparpotenziale zu identifizieren, die Ertragslage insgesamt zu stärken und damit die Liquidität nachhaltig zu sichern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stadt vor Herausforderungen steht, die in den letzten Jahrzehnten ihres Gleichen sucht:

- Nur schwer vorhersehbare Entwicklung bei den Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen Soziales, Personal sowie Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur. Gleichzeitig ist die Entwicklung der Steuererträge, insbesondere bei der Gewerbesteuer, sowie den Erträgen aus dem Kommunalen Finanzausgleich aufgrund der volatilen Gesamtsituation in Politik und Wirtschaft weiter unsicher und wenig beeinflussbar.
- Finanzbedarfe der städtischen Eigenbetriebe und städtischen Beteiligungen im hohen zweistelligen Millionenbereich, die der städtische Haushalt nach Einschätzung der Finanzverwaltung aktuell nicht tragen bzw. ausgleichen kann. Insbesondere bei den Eigenbetrieben Nationaltheater und Stadtraumservice (EB SRS) sowie der Stadtpark GmbH ist die finanzielle Situation kritisch. Massive operative Verluste und damit einhergehende Liquiditätsengpässe treffen auf eine ohnehin angespannte Haushaltslage der Stadt. Zwar fällt aufgrund des Zusammenschlusses des Universitätsklinikums Mannheim mit der Uniklinik Heidelberg zu einem Klinikverbund ab 01.01.2026 das bislang größte Risiko bei den Beteiligungen künftig weg, da die Stadt Mannheim keine Verlustausgleiche mehr zu tragen hat. Allerdings hat sich die Stadt verpflichtet, eine Zahlung in Höhe von 205 Mio. € zur Finanzierung der „Neuen Mitte“ zu leisten. Hierzu ist die Aufnahme neuer Kredite erforderlich.
- Ausschöpfung der erteilten Kreditermächtigung für Investition und dadurch Anstieg der bilanziellen Schulden verbunden mit einer höheren Zinslast, welche die Handlungsfähigkeit der Stadt einschränkt.
- Voraussichtlich längerfristiges Erfordernis, wegen fehlender liquider Eigenmittel Kassenkredite aufzunehmen und damit ebenfalls Auswirkungen auf die Höhe der Zinszahlungen.
- Liquiditätsrisiken verschiedenster Art, u.a. aus der Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellungen, da nur für einen Teil der gebildeten Rückstellungen Liquidität gebunden wurde sowie aus der Übertragung von Haushaltsmitteln aus Vorjahren, da der Abfluss der Mittel bei der Liquiditätsplanung nicht berücksichtigt ist.

- Aufholung des Digitalisierungsrückstandes. Dies erfordert nicht unerhebliche finanzielle und vor allem auch personelle Ressourcen.
- Weitere Aspekte wie z.B. Baukostensteigerungen, Zuweisung neuer Aufgaben durch Bund und Land ohne angemessenen finanziellen Ausgleich oder weiter steigende Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und -integration.
- Nicht zuletzt bedroht der mittlerweile auch in der Stadtverwaltung vollständig angekommene Fachkräftemangel aufgrund des demographischen Wandels die Leistungsfähigkeit der Stadt Mannheim. Hierdurch können die immer komplexer werdenden Prozesse qualitativ und quantitativ teilweise nicht mehr adäquat bearbeitet werden, was bei Prüfungen regelmäßig sichtbar wird.

Die Szenarien der Vorjahre hinsichtlich der zu erwartenden strukturellen und finanziellen Probleme der Stadt Mannheim mit allen daraus erwachsenden gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen sind zwischenzeitlich Realität. Spätestens jetzt muss allen Verantwortlichen in Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft bewusst sein, dass diese existenziellen Herausforderungen nur durch ein abgestimmtes und verantwortungsbewusstes, jedoch auch entschiedenes und konsequentes Handeln, welches Gesamtinteressen vor Einzelinteressen setzt, begegnet werden kann.

### 3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter einem IKS in der öffentlichen Verwaltung versteht man die Gesamtheit aller prozessunabhängigen und prozessbezogenen Regelungen, Maßnahmen und Kontrollen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten sowie das vorhandene Vermögen zu sichern.<sup>4</sup>

Nach §§ 10 (3) und 11 (2) Nr. 16 der GemPrO gehört die Prüfung des IKS explizit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, „dass bei den Prüfungshandlungen ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein soll, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden. Hierzu gehört insbesondere auch die prüfungsseitige Betrachtung des Risikomanagements und des IKS“.

Die Betrachtung und Bewertung der im jeweiligen Prüffeld vorgefundenen Prozesse und implementierten Kontrollmechanismen sind Bestandteil jeder unterjährigen Prüfung. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Fehlerrisiko, d.h. das Risiko, dass ein Fehler innerhalb eines Prüffeldes auftritt (inhärentes Risiko), maßgeblich von der Ausgestaltung der Prozesse und dem Zustand des IKS abhängt. Das Ergebnis der IKS-Prüfung bestimmt in der Folge Art und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen, z.B. welche Kriterien der Stichprobenauswahl zu Grunde gelegt werden, wie viele Einzelfälle geprüft werden oder ob der ursprünglich geplante Prüfungsumfang ausgedehnt werden muss oder ggf. verringert werden kann. Es ist allerdings nicht Aufgabe und auch nicht Zielrichtung der Prüfung, ein fehlendes bzw. nicht oder nur teilweise gelebtes IKS in den Dienststellen zu ersetzen.

Um die Einschätzung des städtischen IKS durch das Rechnungsprüfungsamt langfristig auf eine objektive Grundlage zu stellen, wird seit dem Prüfungsjahr 2020 bei jeder unterjährigen Prüfung eine verbindliche Aussage darüber getroffen, ob das vorgefundene IKS als funktionsfähig angesehen wird oder nicht. Als Grundlage hierfür verwendet das Rechnungsprüfungsamt das IKS-Reifegradmodell der KGSt, welches vier Reifegradstufen definiert (vgl. Abbildung 11).

Wird das im geprüften Bereich vorgefundene IKS in die Kategorien 1 (gelebt) oder 2 (standardisiert) eingeordnet, so erachtet es die örtliche Prüfung als insgesamt funktionsfähig. Wird das IKS dagegen in die Kategorien 3 (informell) oder 4 (unzuverlässig) eingeordnet, so wird es als nicht funktionsfähig angesehen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) KGSt-Bericht Nr. 8/2014.







Internes Kontrollsystem (IKS)		
Kategorie		IKS funktionsfähig ?
 1	gelebt	
 2	standardisiert	
 3	informell	
 4	unzuverlässig	

Abbildung 11: IKS-Reifegradmodell

In den Prüfungsjahren 2020 bis 2024 wurde bei 82 von 108 Prüfungen im Kernhaushalt (75,9 %) ein funktionsfähiges IKS angetroffen. Im Vorjahr belief sich dieser Wert auf 74,4 %. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies weiterhin (noch) kein repräsentatives Ergebnis darstellt. Aufgrund der Vielzahl der städtischen Aufgaben- und Arbeitsbereiche lässt nur eine langfristige Betrachtung dieser Werte eine belastbare Aussage über den Zustand des gesamtstädtischen IKS zu.

Bezogen auf die Gesamtverwaltung ist das Vorhandensein eines aktuellen, vollständigen und allen Mitarbeitenden zugänglichen stadtweiten Regelwerks von essenzieller Bedeutung für ein funktionierendes IKS, da es die Basis des ordnungs- und rechtmäßigen Verwaltungshandelns darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist seit Jahren wiederkehrend darauf hin, dass zahlreiche – darunter auch wesentliche – städtische Vorschriften dringend einer Aktualisierung bedürfen. Der FB Organisation und Personal nimmt die Koordination der gesamtstädtischen Regelwerke wahr und führt ein Verzeichnis aller stadtweiten Regelungen. Die Verantwortung für

die Aktualität der Regelwerke sowie die Veranlassung erforderlicher Aktualisierungen des Verzeichnisses obliegt dagegen den Fachdienststellen.

Bei der inhaltlichen Fortschreibung der bedeutsamen zentralen Vorschriften durch die zuständigen Dienststellen konnten im Berichtsjahr erneut wenige aus Sicht der Prüfung jedoch immer noch nicht ausreichende Fortschritte verzeichnet werden.

Es wird nicht verkannt, dass die Verwaltung durch die erforderliche Ausweitung ihres Aufgabenportfolios aufgrund der herausfordernden Sondersituationen der letzten Jahre in einem ungewöhnlich hohen Maße beansprucht wurde bzw. wird. Die örtliche Prüfung appelliert dennoch, wie bereits in den letzten Jahren eindringlich, die Aktualisierung des städtischen Regelwerks mit der gebotenen Relevanz aufzugreifen und priorisiert voranzutreiben. Gleiches gilt für den Aufbau eines stadtweiten systematischen Risikomanagementsystems.

### 3.3 Bilanz

Vgl. Kapitel 1 und 4.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 9 bis 11 und 18 bis 22).

Die Bilanz ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen:

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2024</b> - in Mio. € -	<b>31.12.2023</b> - in Mio. € -	<b>Veränderung</b> - in Mio. € -
<b>Aktiva</b>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	3,9	2,4	1,5
Sachvermögen	1.467,3	1.369,8	97,5
Finanzvermögen	995,3	1.148,5	-153,2
Abgrenzungsposten	537,2	444,3	92,9
<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.003,7</b>	<b>2.965,0</b>	<b>38,7</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	1.884,1	1.775,0	109,1
Sonderposten	287,8	254,6	33,2
Rückstellungen	159,4	232,0	-72,6
Verbindlichkeiten	642,5	669,7	-27,2
Abgrenzungsposten	29,9	33,7	-3,8
<b>Summe Passiva</b>	<b>3.003,7</b>	<b>2.965,0</b>	<b>38,7</b>

### Vorbelastungen

Vgl. Kapitel 1.2, 7.7 und 7.11 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 12 und 13, 134 bis 136 und 140).

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger HHJ zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierunter fallen insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Zum 31.12.2024 wurden Vorbelastungen mit 1 750,4 Mio. € (Vorjahr 1 686,6 Mio. €) ausgewiesen. Diese setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Gewährträgerschaften mit 1 081,3 Mio. € (Vorjahr 1 056,7 Mio. €) und Bürgschaften mit 385,4 Mio. € (Vorjahr 396,5 Mio. €).

Die Prüfung der Vorbelastungen ergab keine wesentlichen Feststellungen.

### 3.3.1 Aktiva

#### 3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Vgl. Kapitel 4.2.1.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern,eteiligungscontrolling (S. 23 und 24).

<b>Bilanz- posten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2024</b> - in Mio. € -	<b>31.12.2023</b> - in Mio. € -	<b>Veränderung</b> - in Mio. € -
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>3,9</b>	<b>2,4</b>	<b>1,5</b>

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Feststellungen.

### 3.3.1.2 Sachvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 24 bis 33).

Bilanz-posten	Bezeichnung	31.12.2024 - in Mio. € -	31.12.2023 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	169,2	167,6	1,6
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	669,8	628,4	41,4
1.2.3	Infrastrukturvermögen	279,1	277,5	1,6
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1,3	1,3	0,0
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	94,6	94,6	0,0
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15,0	13,3	1,7
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	21,1	17,7	3,4
1.2.8	Vorräte	0,2	0,3	-0,1
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	216,9	169,1	47,8
<b>1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>1.467,2</b>	<b>1.369,8</b>	<b>97,4</b>

Gemäß § 37 GemHVO ist zum Ende eines jeden HHJ zeitnah zum Bilanzstichtag ein Inventar zu erstellen und vorzulegen. Der FB Bau- und Immobilienmanagement hat nach diesbezüglichen Feststellungen aus den Jahresabschlussprüfungen der Vorjahre zum Jahresabschluss 2024 Inventurunterlagen für das Sachvermögen vorgelegt. Die zeitlichen Vorgaben zur Inventarisierung wurden umgesetzt. Die Feststellungen der Vorjahre sind damit ausgeräumt.

Ansonsten ergaben sich beim Sachvermögen zwei wesentliche Feststellungen:

1. Im Zuge der Abwicklung der BUGA gGmbH wurde entschieden, dass Sachanlagevermögen der BUGA gGmbH (u.a. Spielplätze, Wege, Brunnen) im Wert von 41,1 Mio. € an die Stadt Mannheim und von dieser an den EB SRS übergeht. Gleichzeitig sollte der EB SRS ein neues Trägerdarlehen in eben dieser Höhe erhalten. Die buchhalterische Umsetzung erfolgte im Jahr 2025 rückwirkend für das Jahr 2024.

Sowohl für den Übergang des Sachanlagevermögens als auch für das gewährte Trägerdarlehen fehlte die erforderliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 2 Nr. 7 der Hauptsatzung. Hinsichtlich detaillierter Ausführungen zu diesem Sachverhalt wird auf Abschnitt 3.3.1.3 Finanzvermögen dieses Berichtes verwiesen.

2. Beim Bilanzposten A 1.2.8 Vorräte ist der Wert um 87 584,58 € zu gering ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist die fehlerhafte Buchung einer Eingangsrechnung, welche in der Ergebnisrechnung anstatt im Lagerbestand des FB Feuerwehr und Katastrophenschutz gebucht wurde. Die darauf folgenden Korrekturbuchungen waren ebenfalls fehlerhaft. Im Rahmen der Inventur konnte dies zwar aufgeklärt, jedoch im Jahresabschluss 2024 nicht mehr berichtet werden. Dies wurde im Haushaltsjahr 2025 nachgeholt.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

### 3.3.1.3 Finanzvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.3 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern,eteiligungscontrolling (S. 34 bis 51)

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2024 - in Mio. € -	31.12.2023 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	381,1	392,5	-11,4
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	2,6	2,6	0,0
1.3.3	Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
1.3.4	Ausleihungen	334,4	296,9	37,5
1.3.5	Wertpapiere	27,8	108,4	-80,6
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	132,6	106,5	26,1
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	88,8	164,9	-76,1
1.3.8	Liquide Mittel	28,0	76,7	-48,7
<b>1.3</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>995,3</b>	<b>1.148,5</b>	<b>-153,2</b>

### **Zu Bilanzposten A 1.3.1 bis A 1.3.5 sowie A 1.3.8**

Die Bilanzposten wurden im Hinblick auf den Nachweis der Vollständigkeit, der Werthaltigkeit sowie des bilanziellen Ausweises der Vermögensgegenstände geprüft.

Bei der Bilanzposten A 1.3.4 „Ausleihungen“ ergab sich eine wesentliche Feststellung (siehe auch korrespondierende Feststellung im Abschnitt 3.3.1.2):

Im Zuge der Abwicklung der BUGA gGmbH wurde entschieden, dass Sachanlagevermögen der BUGA gGmbH (u.a. Spielplätze, Wege, Brunnen) im Wert von 41,1 Mio. € an die Stadt Mannheim und von dieser an den EB SRS übergeht. Gleichzeitig sollte der EB SRS ein neues Trägerdarlehen in eben dieser Höhe erhalten. Die buchhalterische Umsetzung erfolgte im Jahr 2025 rückwirkend für das Jahr 2024.

Sowohl für den Übergang des Sachanlagevermögens als auch für das gewährte Trägerdarlehen fehlte die erforderliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 2 (2) Nr. 17 der Hauptsatzung. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling begründete dies damit, dass im Jahr 2025 weiteres Sachvermögen übergeben werden soll. Ziel sei es gewesen, die beiden Vermögensübergänge einschließlich der Gewährung des Trägerdarlehens in einem Vorgang an den Gemeinderat zu adressieren und aus arbeitsökonomischen Gründen einen zentralen Beschluss zu erwirken. Dies werde noch im Jahr 2025 erfolgen.

Die avisierte nachträgliche Beschlussfassung wird von der örtlichen Prüfung begrüßt. Allerdings kann die vom Fachbereich angeführte Arbeitsökonomie nicht über der Schaffung notwendiger rechtlicher und buchhalterischer Grundlagen für den Ausweis von Vermögen im Jahresabschluss stehen, weshalb der Sachverhalt zu beanstanden ist.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

### **Zu Bilanzposten A 1.3.6 und A 1.3.7**

Die an der Forderungsbewertung beteiligten Dienststellen haben gegenüber dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bestätigt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat im Berichtsjahr zusätzlich Pauschalwertberichtigungen auf befristete Niederschlagun-

gen von 0,1 Mio. € (Vorjahr 0,2 Mio. €) vorgenommen. Daneben wurden weitere Wertberichtigungen (Abschreibungen auf Forderungen) von insgesamt 11,5 Mio. € (Vorjahr 9,0 Mio. €) aufwandswirksam gebucht. Anzumerken ist, dass die Abteilung „Forderungsmanagement und Kompetenzzentrum SAP“ des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Berichtsjahr Forderungen von insgesamt 19,5 Mio. € (Vorjahr 15,7 Mio. €) begetrieben hat.

Die Prüfung der antizipativen Rechnungsabgrenzung auf den Bilanzposten A 1.3.6 und A 1.3.7 ergab eine wesentliche Feststellung: Die halbjährlich im Nachhinein fälligen Erbbauzinsen für das Jahr 2024 wurden aufgrund eines Buchungsfehlers des FB Bau- und Immobilienmanagement fälschlicherweise in das HHJ 2025 eingebucht und anschließend zutreffender Weise antizipativ in das HHJ 2024 abgegrenzt. Aufgrund einer fehlerhaften Sachkontenzuordnung bei der Abgrenzungsbuchung ist der Bilanzposten A 1.3.6 (Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen) um 1,3 Mio. € zu hoch und der Bilanzposten A 1.3.7 (Privatrechtliche Forderungen) um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

### 3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.1.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 51 bis 53).

<b>Bilanzposten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2024</b> - in Mio. € -	<b>31.12.2023</b> - in Mio. € -	<b>Veränderung</b> - in Mio. € -
2.1	Aktive Abgrenzungsposten	29,0	26,5	2,5
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	508,2	417,8	90,4
<b>2</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>537,2</b>	<b>444,3</b>	<b>92,9</b>

Die Prüfung der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab keine nennenswerten Feststellungen.

Der gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Mio. € gestiegene Gesamtwertausweis ist im Wesentlichen auf die im Jahr 2024 wieder vorgenommene Abgrenzung des Pflegegelds des FB Jugendamt und Gesundheitsamt (+ 1,0 Mio. €), in Summe höhere Abgrenzungen des FB Arbeit und Soziales (Einmalzahlungen + 0,7 Mio. €; SGB II + 0,2 Mio. €) sowie des FB Informationstechnologie (+ 0,2 Mio. €) zurückzuführen.

Die Prüfung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Der Anstieg um 90,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus Investitionszuschüssen an den EB SRS, an den Kulturbereich, aus Leistungen für den ÖPNV, für den Kindertagesstätten- und Krippenausbau sowie für städtebauliche Maßnahmen.

### 3.3.2 Passiva

#### 3.3.2.1 Eigenkapital

Vgl. Kapitel 4.2.2.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 54 bis 56).

Bilanz- posten	Bezeichnung	31.12.2024 - in Mio. € -	31.12.2023 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
<b>1.1</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>1.008,1</b>	<b>1.015,8</b>	<b>-7,7</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	866,5	750,0	116,5
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,0	0,0	0,0
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	9,5	9,2	0,3
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>876,0</b>	<b>759,2</b>	<b>116,8</b>
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>1.884,1</b>	<b>1.775,0</b>	<b>109,1</b>

Im Jahresabschluss sind die Werte der unter dem Eigenkapital zu subsumierenden Posten P 1.1 Basiskapital und P 1.2 Rücklagen einschließlich der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zutreffend ausgewiesen.

Der diesjährige Fehlbetrag beim Sonderergebnis (7,7 Mio. €) wurde ordnungsgemäß zu Lasten des Basiskapitals verrechnet, da keine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Vorjahren mehr vorhanden war.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

### 3.3.2.2 Sonderposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 56 bis 58).

Bilanz-posten	Bezeichnung	31.12.2024 - in Mio. € -	31.12.2023 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
2.1	für Investitionszuweisungen	173,0	158,9	14,1
2.2	für Investitionsbeiträge	0,4	0,4	0,0
2.3	für Sonstiges	114,4	95,3	19,1
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>287,8</b>	<b>254,6</b>	<b>33,2</b>

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen

### 3.3.2.3 Rückstellungen

Vgl. Kapitel 4.2.2.3 im Berichtswerk der Stadtkämmerei (S. 59 bis 68).

Bilanz-posten	Bezeichnung	31.12.2024 - in Mio. € -	31.12.2023 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	8,2	9,0	-0,8
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	5,5	5,0	0,5
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,5	0,9	-0,4
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,0	0,0	0,0
3.7	Sonstige Rückstellungen	145,2	217,1	-71,9
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>159,4</b>	<b>232,0</b>	<b>-72,6</b>

### **Zu Bilanzposten P 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen**

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Feststellungen.

### **Zu Bilanzposten P 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen**

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

### **Zu Bilanzposten P 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen**

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

### **Zu Bilanzposten P 3.7 Sonstige Rückstellungen**

Bilanzrechtlich sind diejenigen Aufwendungen als Rückstellung zu erfassen, die zwar wirtschaftlich dem abzuschließenden oder einem früheren Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bei denen aber entweder die genaue Höhe oder der Zeitpunkt der Fälligkeit am Abschlussstichtag ungewiss sind. Insbesondere ist nach dem Verursachungsprinzip der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung für die Bildung der Rückstellung maßgeblich.

Bei der Bildung der Rückstellung „Tierschutz“ i.H.v. 0,5 Mio. € ergab sich eine wesentliche Feststellung, da die Aufwendungen, welche die Rückstellungsbildung begründen sollen, wirtschaftlich ausschließlich dem Jahr 2025 zuzuordnen sind.

Bereits im Vorjahr wurde festgestellt, dass die Bildung der Rückstellung „Ausgaben im Zusammenhang der Unterbringung von vulnerablen Gruppen“ i.H.v. 19,4 Mio. € ohne rechtliche Grundlage und somit rechtswidrig erfolgte. Die im Jahr 2024 in diesem Zusammenhang ebenfalls rechtswidrig vorgenommene Inanspruchnahme und Zuführung i.H.v. jeweils 3,0 Mio. € haben zu einem identischen Ausweis besagter Rückstellung zum 31.12.2024 geführt. Hierbei wurde zum einen das bereits genannte Verursachungsprinzip missachtet, zum anderen handelt es sich bei den vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling dargestellten Sachverhalten zu einem wesentlichen Teil um investive Auszahlungen, wofür gemäß dem Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (4. Auflage) keine Rückstellungen gebildet werden dürfen. Da der Grund für den Weiterbestand dieser Rückstellung aus Sicht der Prüfung weiterhin nicht erkennbar ist, hätte die Rückstellung auch im Jahr 2024 mit dem kompletten Betrag i.H.v. 19,4 Mio. € ergebniswirksam aufgelöst und die Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. rd. 3,0 Mio. € als Aufwand gebucht werden müssen. Die

beibehaltene rechtswidrige Passivierung der Rückstellung stellt deshalb eine wesentliche Feststellung dar und hat sowohl die Ergebnisrechnung als auch das Jahresergebnis spürbar beeinflusst.

Die Höhe der rechtswidrigen Rückstellungen zum 31.12.2024 ist unter Berücksichtigung der beiden genannten Sachverhalte somit auf insgesamt rd. 19,9 Mio. € ergebniswirksam angestiegen.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

### 3.3.2.4 Verbindlichkeiten

Vgl. Kapitel 4.2.2.4 (S. 69 bis 73) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

<b>Bilanzposten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2024</b> - in Mio. € -	<b>31.12.2023</b> - in Mio. € -	<b>Veränderung</b> - in Mio. € -
4.1	Anleihen	0,0	0,0	0,0
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	498,4	505,0	-6,6
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	23,3	24,9	-1,6
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19,1	39,6	-20,5
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	14,7	22,7	-8,0
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	87,0	77,5	9,5
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>642,5</b>	<b>669,7</b>	<b>-27,2</b>

Die Prüfung der Verbindlichkeiten ergab eine wesentliche Feststellung:

Im Rahmen der unterjährigen Schwerpunktprüfung „Klärung konkreter Fragestellungen zum Themengebiet Zentrale Rechnungsstelle/SAP ERV“ (siehe ausführlich hierzu den Abschnitt 4.6.1) wurde festgestellt, dass in 13 Fällen aufgrund nicht erfolgter Meldungen der zuständigen Fachbereiche an den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bzgl. offener und unbearbeiteter Rechnungen, keine Einbuchungen der Rechnungen in die Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ vorgenommen wurden.

Der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist im Jahresabschluss 2024 somit um insgesamt 3,3 Mio. € zu gering ausgewiesen. Durch die nicht eingebuchten Rechnungen fehlen zudem die korrespondierenden Aufwandsbuchungen, was zu einem zusätzlichen größtenteils ergebniswirksamen Ausweisfehler führte.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

### 3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.5 (S. 74) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

<b>Bilanzposten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>31.12.2024</b> - in Mio. € -	<b>31.12.2023</b> - in Mio. € -	<b>Veränderung</b> - in Mio. € -
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>29,8</b>	<b>33,6</b>	<b>-3,8</b>

Die Prüfung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab keine nennenswerten Feststellungen. Der gegenüber dem Vorjahr um 3,8 Mio. € gesunkene Gesamtwertausweis ergibt sich im Wesentlichen aus der Abnahme der Abgrenzungen aus erhaltenen Kostenerstattungsleistungen des FB Arbeit und Soziales (- 3,7 Mio. €).

### 3.4 Ergebnisrechnung

Vgl. Kapitel 2 (S. 14 und 15) und Kapitel 5 (S. 78 bis 104) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen des HHJ gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO).

Ergebnisrechnung		2024	2023	Veränderung
		- in Mio. € -	- in Mio. € -	- in Mio. € -
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	764,2	766,9	-2,7
2.	Zuweisungen und Zuwendungen	801,1	721,9	79,2
3.	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	7,0	5,3	1,7
4.	Sonstige Transfererträge	14,4	15,3	-0,9
5.	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	45,1	42,7	2,4
6.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	18,0	17,8	0,2
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	83,5	68,7	14,8
8.	Zinsen und ähnliche Erträge	15,1	12,8	2,3
9.	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,1	0,1	0,0
10.	Sonstige ordentliche Erträge	87,2	70,7	16,5
<b>11.</b>	<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>1.835,7</b>	<b>1.722,2</b>	<b>113,5</b>
12.	Personalaufwendungen	-393,1	-379,1	-14,0
13.	Versorgungsaufwendungen	-0,3	-0,5	0,2
14.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-183,1	-187,1	4,0
15.	Abschreibungen	-57,3	-50,0	-7,3
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-11,3	-9,3	-2,0
17.	Transferaufwendungen	-907,7	-832,7	-75,0
18.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-166,4	-164,5	-1,9
<b>19.</b>	<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-1.719,2</b>	<b>-1.623,2</b>	<b>-96,0</b>
<b>20.</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>116,5</b>	<b>99,0</b>	<b>17,5</b>
21.	Außerordentliche Erträge	44,5	70,0	-25,5
22.	Außerordentliche Aufwendungen	-52,2	-174,9	122,7
<b>23.</b>	<b>Sonderergebnis</b>	<b>-7,7</b>	<b>-104,9</b>	<b>97,2</b>
<b>24.</b>	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>108,8</b>	<b>-5,9</b>	<b>114,7</b>

Die Prüfung der Ergebnisrechnung beinhaltet auch diejenigen Erkenntnisse, welche das Rechnungsprüfungsamt aus den in den Abschnitten 4 und 5 dieses Berichtes dargestellten unterjährigen Prüfungen gewonnen hat. Außerdem wurden die Feststellungen und internen Hinweise aus der Vorjahresprüfung bei der Bestimmung der Prüfungsinhalte und Prüfungshandlungen berücksichtigt. Insofern wurde bei der Prüfung auf eine große Bandbreite geachtet, sowohl hinsichtlich der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Ergebnisrechnung als auch die Prüfungsansätze betreffend.

Ein wesentlicher Ansatz der Ergebnisrechnungsprüfung waren auffallende (i.S.v. erheblichen) Planabweichungen bei einzelnen Positionen sowie Auffälligkeiten (im weitesten Sinne) bei einzelnen Sachkonten im Vergleich zum Vorjahr. Hierzu ist festzuhalten, dass der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Anhang zur Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht Abweichungen bei den einzelnen Positionen vollständig und sachlich zutreffend erläutert hat und diese nachvollziehbar sind.

Ein betragsmäßig bedeutsames Prüffeld der Ergebnisrechnung sind die Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich. Sie beliefen sich im HHJ 2024 mit 815,3 Mio. € auf ca. 44 % der ordentlichen Erträge. Insbesondere auf Grund der Prüfungsergebnisse der Vorjahre, bisher durchgeführter unterjähriger Schwerpunktprüfungen in Teilbereichen, sowie der in diesem Prüfungsjahr durchgeführten Schwerpunktprüfungen (vgl. Abschnitt 4.6.2), dem strukturierten Prozess mit ausschließlich dem Land Baden-Württemberg sowie dem vorhandenen IKS wird das Prüffeld dennoch nicht als in besonderem Maße risikobehaftet eingestuft. Nennenswerte Feststellungen ergaben sich auch im Jahr 2024 nicht.

Ein weiterer Prüfungsaspekt war die zutreffende Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten. Hierfür sind die Festlegungen in der VwV Produkt- und Kontenrahmen maßgebend. Für die Buchung von Sozialleistungen ist ergänzend der Buchungsplan für den Sozialhaushalt verbindlich. Besondere Bedeutung kommt der korrekten Buchung vor allem dort zu, wo sich dies auf Ausgleichs- und Erstattungsleistungen von Dritten auswirkt. Dies betrifft z.B. den Soziallastenausgleich nach den §§ 21 und 22 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG). Eine fehlerhafte Buchung der von der Stadt geleisteten Transferaufwendungen im Sozialbereich hat direkte Auswirkungen auf die Höhe der Erträge nach dem FAG (siehe oben).

Wesentliche Feststellungen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden Bilanzposten stehen, werden im Abschnitt 3.3 an entsprechender Stelle behandelt.

Zudem ergab sich eine wesentliche Feststellung im Bereich Mieten und Pachten. Diese betraf die nicht periodengerechte Buchung zweier Erträge in Höhe von 0,3 Mio. €, welche dem HHJ 2023 zuzuschreiben sind. Sie wurden fälschlicherweise erst im HHJ 2024 berücksichtigt, weshalb im Berichtsjahr der Ergebnisrechnungsposten Privatrechtliche Leistungsentgelte und damit auch das Jahresergebnis jeweils um den genannten Betrag zu hoch ausgewiesen wurden.

### 3.5 Finanzrechnung

Vgl. Kapitel 3 und 6 (S. 16 und 17 sowie S. 105 bis 108) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Aus der Finanzrechnung sind die im HHJ zu verzeichnenden Ein- und Auszahlungen ersichtlich.

<b>Finanzrechnung</b>	<b>2024</b> - in Mio. € -	<b>2023</b> - in Mio. € -	<b>Veränderung</b> - in Mio. € -
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltung	37,3	127,8	-90,5
Saldo aus Investitionstätigkeit	-243,0	-189,1	-53,9
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6,6	1,6	-8,2
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	163,6	79,3	84,3
<b>Veränderung Zahlungsmittelbestand</b>	<b>-48,7</b>	<b>19,6</b>	<b>-68,3</b>
<b>Zahlungsmittelbestand 01.01.</b>	<b>76,7</b>	<b>57,1</b>	<b>19,6</b>
<b>Zahlungsmittelbestand 31.12.</b>	<b>28,0</b>	<b>76,7</b>	<b>-48,7</b>

Die Darstellung der Finanzlage im Anhang zum Jahresabschluss 2024 wurde anhand von Ausleitungen aus der Finanzbuchhaltung zur Gesamtfinzrechnung geprüft. Die Erläuterungen des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hierzu geben die städtische Finanzlage zum Stichtag 31.12.2024 zutreffend wieder.

### 3.6 Anhang und sonstige Erläuterungen

Vgl. Kapitel 4 bis 7 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 18 bis 140)

Der Anhang ist, neben der Bilanz sowie der Ergebnis- und der Finanzrechnung, ein weiterer Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Er umfasst Informationen quantitativer, insbesondere aber auch qualitativer Art, die der Erläuterung und Ergänzung der übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses und der daraus generierten Zahlenwerke dienen. Ergänzt wird der Anhang u.a. um die Anlagen zur Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht gemäß den verbindlichen Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen Baden-Württemberg sowie um eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Anhangs erfolgte unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit sowie der Prämisse der ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Stadt zum Abschlussstichtag. Die Prüfung hat ergeben, dass der Anhang den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (§ 53 GemHVO) entspricht. Er enthält damit die allgemeinen Hinweise und Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der wesentlichen Vermögens- und Schuldposten und stellt die erforderlichen Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung wesentlicher Posten der jeweiligen Rechenwerke hinreichend dar.

### 3.7 Rechenschaftsbericht

Vgl. Ausführungen ab S. 141 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune steht den Adressaten des Jahresabschlusses der Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Darin werden insbesondere die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt,
- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen gegeben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung benannt,
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune beschrieben.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht enthält die gesetzlich geforderten Pflichtbestandteile (§ 54 GemHVO). Die Aussagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Kennzahlen entsprechen den verbindlich vorgegebenen Kennzahlen der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Diese Kennzahlen sollen eine bessere Vergleichsmöglichkeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg ermöglichen und als Ausgangsbasis für Prognoserechnungen dienen.

Insgesamt vermittelt der Rechenschaftsbericht 2024 ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Mannheim.

### 3.8 Einhaltung Haushaltsplan

Vgl. Kapitel 5.2 (Ergebnisrechnung, ab S. 82), 6.2 (Finanzrechnung, ab S. 107), und 7.5 (Angaben über die in das folgende HHJ übertragenen Ermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen (ab S. 119) und Rechenschaftsbericht (ab S. 141) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>Plan</b> - in Mio. € -	<b>Ergebnis</b> - in Mio. € -	<b>Abweichung</b> - in Mio. € -
Summe ordentliche Erträge	1.638,4	1.835,7	197,3
Summe ordentliche Aufwendungen	-1.609,8	-1.719,2	-109,4
Ordentliches Ergebnis	28,6	116,5	87,9
Sonderergebnis	8,5	-7,7	-16,2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>37,1</b>	<b>108,8</b>	<b>71,7</b>

<b>Finanzrechnung</b>	<b>Plan</b> - in Mio. € -	<b>Ergebnis</b> - in Mio. € -	<b>Abweichung</b> - in Mio. € -
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.633,6	1.721,7	88,1
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.565,3	-1.684,4	-119,1
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>68,3</b>	<b>37,3</b>	<b>-31,0</b>
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	64,1	55,2	-8,9
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-198,4	-298,2	-99,8
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-134,3</b>	<b>-243,0</b>	<b>-108,7</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>-66,0</b>	<b>-205,7</b>	<b>-139,7</b>
Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	36,7	138,7	102,0
Summe der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-35,1	-145,4	-110,3
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1,6</b>	<b>-6,7</b>	<b>-8,3</b>
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-64,4</b>	<b>-212,4</b>	<b>-148,0</b>

<b>Haushaltsunwirksame Vorgänge</b>	<b>Plan</b> - in Mio. € -	<b>Ergebnis</b> - in Mio. € -	<b>Abweichung</b> - in Mio. € -
<b>Nachrichtlich: Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>0,0</b>	<b>163,6</b>	<b>163,6</b>

Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat den Gemeinderat über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes am 19.09.2024 durch den Dreivierteljahresbericht zeitnah unterrichtet. In der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2025 waren das Abschlussergebnis 2024 sowie die in das HHJ 2025 übertragenen Budgetverstärkungen Gegenstand einer Beschlussvorlage.

Entsprechend der Vorjahre wurden weder die aus dem HHJ 2023 übertragenen noch die im HHJ 2024 für investive Maßnahmen veranschlagten Mittel wie vorgesehen verausgabt.

## 4 Prüfungen in Teilhaushalten

Die unterjährigen Prüfungen in Teilhaushalten erfolgen als vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfungsergebnisse fließen in geeigneter Form in die Jahresabschlussprüfung ein. Über die unterjährigen Prüfungen und sich daraus ergebende wesentliche Feststellungen wird in den nachfolgenden Abschnitten berichtet. Der Prüfungsturnus 2024 umfasste den Zeitraum September 2024 (Ende der Jahresabschlussprüfung 2023) bis Mitte August 2025. Ein Verzeichnis aller im Prüfungsturnus 2024 unterjährig durchgeführten Prüfungen ist dem Schlussbericht als Anlage 1 beigefügt.

### 4.1 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- Entsprechend den Regelungen der RPrO zur Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes legte die Verwaltung im Berichtsjahr vier Vorlagen über Satzungsänderungen bezüglich Entgelten, Gebühren und Kostenbeiträgen zur Prüfung vor. Hierbei handelte es sich um die Anpassung der
  - Satzungen über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebühren) des FB Klima, Natur, Umwelt und des FB Jugendamt und Gesundheitsamt (zwei Vorlagen),
  - Satzungen über die Benutzungsgebühren für Schulkindbetreuungsangebote des FB Bildung,
  - Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des FB Tageseinrichtungen für Kinder.
- Beteiligt wurde die örtliche Prüfung auch im Rahmen sonstiger Vorlagen hinsichtlich der/des
  - Grundsteuerreform – Hebesatzsatzung für das HHJ 2025,
  - befristeten Erbbauzinsermäßigungen bei gemeinschaftlichen Wohnprojekten,
  - übertariflichen und befristeten Arbeitsmarktzulagen beim Jobcenter Mannheim,
  - übertariflichen Zulage Besonderer Ordnungsdienst beim FB Sicherheit und Ordnung,
  - Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die Gewährung von übertariflichen Zuschüssen,
  - Zuschüsse Fördermittel Klimaschutzagentur als Baustein der Umsetzung des Klimaschutz-Aktionsplans 2030 und der Förderprogramme "Energetische Sanierung" und "Effiziente Heizungsanlagen" der Klimaschutzagentur (zwei Vorlagen),
  - Förderprogramms „Spar dir dein Auto“,

- Richtlinie der Stadt Mannheim über die Gewährung einer investiven Förderung zur Errichtung und zum Erhalt von Naturkindergärten,
  - Änderung der Richtlinien FrauenNachtTaxi (FNT),
  - Richtlinie der Stadt Mannheim zur Unterstützung von Vereinen und Interessengemeinschaften bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum (RL-VERÖR),
  - Fortsetzung der Mehrwegwindelförderung,
  - Billigkeitsleistung bei Straßenumbenennung,
  - Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim,
  - Förderrichtlinie Wohnraumtausch und
  - Ausbaus des innerstädtischen ÖPNV.
- Nach § 11 (3) GemPrO hat die örtliche Prüfung auch eine Prüfung der Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage, welche Basis für die Berechnungen des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sind, vorzunehmen. Feststellungen ergaben sich keine.
- Im Sozial- und Jugendhilfereich hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Bestätigungen abgegeben:
- Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – werden nach § 46a SGB XII zu 100 % vom Bund erstattet (Bundesauftragsverwaltung). Nach § 7 (2) des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt eine Bestätigung abzugeben, dass die den Mittelabrufern zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.
  - Eine weitere Bestätigung erfolgte aufgrund des an das Rechnungsprüfungsamt gerichteten Mitzeichnungsersuchens des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) im Erstattungsverfahren gem. §§ 106 und 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII. Nach den genannten Bestimmungen ist der KVJS als überörtlicher Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche die Stadt für die betreffenden Fälle aufgewendet hat.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen in den FB Arbeit und Soziales sowie Jugendamt und Gesundheitsamt stand in beiden Fällen der Abgabe eines Testats für das Jahr 2024 nichts entgegen.

## 4.2 Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich

Im Prüfungszeitraum wurden dem Rechnungsprüfungsamt 38 Vergaben (Vorjahr 31) mit einem Auftragswert von insgesamt 20,4 Mio. € zugeleitet, von denen 34 mit einem Auftragswert von zusammen 19,1 Mio. € geprüft wurden. Der Schwerpunkt lag auf folgenden Bereichen:

- Beförderungsleistungen (zehn Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 4,6 Mio. €),
- Reinigungsleistungen (sechs Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 1,7 Mio. €),
- Bewachungsleistungen (vier Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 6,0 Mio. €),
- Verpflegungsleistungen (zwei Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 2,1 Mio. €).

Bei Ausnahmen von der vorgegebenen Vergabeart holen die Dienststellen in einem standardisierten Verfahren die Zustimmung der zuständigen Stellen ein, wobei u.a. das Rechnungsprüfungsamt vorab einzubinden ist. Zur Prüfung wurde 2024 ein Ausnahmeantrag mit einem Auftragsvolumen von 0,3 Mio. € vorgelegt.

Es ergaben sich keine Feststellungen, die einer Auftragserteilung entgegenstanden.

## 4.3 Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal

### 4.3.1 Ausstellung von Gesundheitsgutscheinen durch das Betriebliche Gesundheitsmanagement

Gegenstand der Prüfung war die Ausstellung von Gesundheitsgutscheinen zur Teilnahme an Gesundheitskursen der Mannheimer Abendakademie für die Mitarbeitenden der Stadt Mannheim durch das Betriebliche Gesundheitsmanagement beim FB Organisation und Personal.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung bei der Ausstellung von Gesundheitsgutscheinen sowie eine ordnungsgemäße Bearbeitung der hieraus resultierenden Rechnungen sicherzustellen.

Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS haben wir im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl sechs von insgesamt 147 (4,1 %) bei der Abendakademie im Haushaltsjahr 2024 eingereichten Gesundheitsgutscheinen einer Einzelfallprüfung unterzo-

gen, bei der insbesondere darauf geachtet wurde, ob die Ausstellung der Gesundheitsgutscheine ordnungsgemäß erfolgte. Des Weiteren haben wir alle Rechnungen der Abendakademie, welche das Haushaltsjahr 2024 betreffen, dahingehend überprüft, ob die Bearbeitung und Verbuchung der Rechnungen ordnungsgemäß erfolgten.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Gesundheitsgutscheinen und der Bearbeitung der Rechnungen insgesamt geeignet sind, eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung zu gewährleisten. Insbesondere entsprechen die Abläufe den zugrundeliegenden rechtlichen Vorgaben und gewährleisten, auf Grund einer sorgfältigen Dokumentation, die erforderliche Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Durch das gelebte Vier-Augen-Prinzip in der Sachbearbeitung ist ein angemessenes und funktionsfähiges internes Kontrollsystem vorhanden.

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine nennenswerten Feststellungen.

#### **4.3.2 Personalbemessung**

Gegenstand der Prüfung war die Frage, ob es bei der Stadt Mannheim ein strukturiertes und standardisiertes Personalbemessungsverfahren gibt und wie der entsprechende Geschäftsprozess und die damit zusammenhängenden Abläufe in der Verwaltung ausgestaltet sind, insbesondere hinsichtlich der Aspekte Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Personalbemessung.

Die Durchführung eines Personalbemessungsverfahrens hat zum Ziel, den für eine vorgegebene Aufgabe und/oder den für einen bestimmten Prozess erforderlichen quantitativen und qualitativen Personalbedarf zu überprüfen und festzustellen. Die Kommunen in Baden-Württemberg unterliegen keinen gesetzlichen Regelungen, die eine bestimmte Personalbedarfsermittlung vorschreiben. Sie sind im Rahmen des Grundsatzes des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns (§ 77 GemO) bei der Festlegung ihrer Personalausstattung frei.

Personalbemessungen erfolgen bei der Stadt Mannheim bislang nur im Rahmen konkreter Stellenerrichtungsverfahren. Obwohl diese im Rahmen der Prüfung keiner näheren Einzelfallbetrachtung unterzogen wurden, kann nach Wertung der angetroffenen Gesamtumstände davon ausgegangen werden, dass diese grundsätzlich nicht zu beanstanden sind. Allerdings entspricht die Herangehensweise nicht mehr der aktuellen Empfehlung der KGSt, die in einer

Prozessanalyse mit einhergehender Prozessoptimierung die Grundlage für eine optimale Personalbemessung sieht.

Der FB Organisation und Personal hat, in Anlehnung an den maßgebenden KGSt-Bericht, ein standardisiertes, prozessbasierte Personalbemessungsverfahren entwickelt. Dieses Verfahren soll, losgelöst von konkreten Stellenerrichtungsverfahren bzw. Stellenerrichtungsanträgen durchgeführt und fortgeschrieben werden und damit die Grundlage für die Steuerung des Personaleinsatzes bei der Stadt Mannheim bilden. Das Verfahren wurde bereits 2023 im Rahmen eines Pilotprojektes erfolgreich getestet. Eine Entscheidung der Verwaltungsspitze über die Einführung eines solchen Verfahrens liegt noch nicht vor.

Vor diesem Hintergrund ergab die Prüfung keine Feststellungen im Sinne von Beanstandungen.

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den vom FB Organisation und Personal eingeschlagenen Weg der prozessbasierten Personalbemessung und empfiehlt, auch mit Blick auf die Herausforderungen durch die angespannte Haushaltslage und den zunehmenden Personalwechsel auf Grund des demographischen Wandels, diesen weiter zu verfolgen und stadtweit einzuführen.

#### **4.4 Teilhaushalt FB 15 – Demokratie und Strategie**

##### **4.4.1 Sachaufwendungen der Abteilung Diversity und Integration**

Gegenstand der Prüfung waren die Abwicklung von Beschaffungsvorgängen für Sachmittel sowie die Beauftragung von Dienstleistungen einschließlich der Rechnungsabwicklung in der Abteilung Diversity und Integration.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 (3) S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Sachbearbeitung sicherzustellen.

Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS wurden zusätzlich – im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl, 32 von insgesamt 371 Anordnungen (rd. 9 %) mit einem finanziellen Volumen von 0,1 Mio. € (rd. 41 % der Grundgesamtheit) geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmaßnahmen (z. B. umfassendes Vier-Augen-Prinzip durch die Sachbearbeitenden und die Abteilungsleitung) insgesamt geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung bei der Beschaffung von Sachmitteln und der Beauftragung von Dienstleistungen einschließlich der Rechnungsabwicklung sicherzustellen.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.4.2 Abrechnung der Aufwandsentschädigungen für Bezirksbeiräte**

Gegenstand der Prüfung waren die Abrechnungen der Aufwandsentschädigungen für Bezirksbeiräte.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim FB Demokratie und Strategie geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Verbuchung der Aufwandsentschädigungen sicherzustellen.

Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS wurden zusätzlich, im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl, insgesamt 34 von 109 im Jahr 2024 durchgeführten Sitzungen dahingehend überprüft, ob die Abrechnung und Verbuchung der Aufwandsentschädigungen mit einem finanziellen Volumen von 14 100 € (34 % von insgesamt 41 400 €) - ordnungsgemäß erfolgten.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Aufwandsentschädigungen für Bezirksbeiräte insgesamt geeignet sind, eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung sicherzustellen. Insbesondere durch das gelebte Vier-Augen-Prinzip in der Sachbearbeitung ist ein angemessenes und funktionsfähiges IKS vorhanden.

Es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.

## 4.5 Teilhaushalt FB 16 – Archivum

### 4.5.1 Ordnungsmäßigkeit des Beschaffungswesens

Gegenstand der Prüfung waren die Abwicklung von Beschaffungsvorgängen sowie die Beauftragung von Dienstleistungen des FB Archivum. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen.

Hierzu wurde der Geschäftsprozess „Beschaffungswesen des FB Archivum“ erhoben und analysiert. Darüber hinaus wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl 2,2 Mio € der Sachaufwendungen Dienstleistungen geprüft.

Die geprüften Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen sind nur eingeschränkt geeignet, einen ordnungsgemäßen Beschaffungsprozess zu gewährleisten.

Es ergaben sich drei wesentliche Prüfungsfeststellungen:

1. Im Rahmen der Beauftragung von Reinigungsleistungen wurde gegen die städtische VergO verstoßen. Zum einen wurde die Dienstleistung entgegen der VergO eigenständig vom FB Archivum ohne Hinzuziehung der Sondervergabestelle des FB Bau- und Immobilienmanagement durchgeführt. Dabei hätte zudem anstelle einer Direktvergabe eine öffentliche Ausschreibung gemäß der Wertgrenzen für Vergaben nach der VergO erfolgen müssen. Zum anderen konnten der Rechnungsprüfung zur getroffenen Entscheidung weder eine Dokumentation noch ein Vergabevermerk sowie ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag vorgelegt werden. Der FB Archivum sagte in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht eine vergaberechtskonforme Ausräumung der Feststellung zu.
2. Nach Ziff. 2 des Handbuchs zur Elektronischen Rechnungsverarbeitung (HB ERV) lautet die maßgebliche Rechnungsadresse für Eingangsrechnungen „Stadt Mannheim, FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling“. Dies soll gewährleisten, dass der Ablauf der elektronischen Rechnungsverarbeitung ordnungsgemäß und ohne zeitliche Verzögerung bei der Validierungsstelle im FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling beginnt. Durch die festgestellte standardmäßige Verwendung der Adresse des FB Archivum als Rechnungsadresse wird systematisch gegen Ziff. 2 des HB ERV

verstoßen, was mit einem Schadenspotential für die Stadt durch eine potentielle Überschreitung der Skontofrist sowie eine potentielle fehlerhafte Periodisierung bei der Verbuchung der Rechnung einhergeht. In seiner Stellungnahme teilte der FB Archivum mit, weiterhin die eigene Rechnungsadresse zu nutzen und die Rechnungen erst im Nachgang an den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling zu senden. Insoweit ist die Feststellung nicht ausgeräumt. Der FB Archivum wurde nochmals aufgefordert, alle Geschäftspartner mit Musterschreiben zeitnah über die zu verwendende korrekte Adressierung zu informieren.

3. Der FB Archivum hat für die Beschaffung von IT-Kleinzubehör bewusst auf die Beteiligung des FB Informationstechnologie als zuständige Sondervergabestelle verzichtet und somit gegen die VergO verstoßen. Er sagte in seiner Stellungnahme zu, künftig alle Beschaffungen über die vorgenannte zuständige Sondervergabestelle vorzunehmen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.6 Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling**

##### **4.6.1 Klärung konkreter Fragestellungen zum Themengebiet Zentrale Rechnungsstelle/SAP ERV**

Gegenstand der Prüfung war die Klärung konkreter Fragestellungen zum Themengebiet Zentrale Rechnungsstelle/SAP ERV, welche sich aus vorangegangenen, prozessorientierten Prüfungen bei anderen Dienststellen ergeben hatten.

Der Fokus dieser Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen in SAP ERV sowie im Fachbereich geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Rechnungen, deren Anordnungen sowie den korrekten Ausweis im Jahresabschluss sicherzustellen.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit sowie Risiken untersucht. Des Weiteren wurden die systemseitigen Berechtigungen und Vertretungsregelungen in SAP ERV betrachtet. Zusätzlich wurde im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine Analyse der noch nicht beglichenen Rechnungen in SAP ERV aus dem HHJ 2024 vorgenommen, welche sich im Prüfungsverlauf noch immer im Status „in Bearbeitung“ befanden.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und bestehenden internen Kontrollmaßnahmen in SAP ERV sowie im FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling insgesamt geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Rechnungen, deren Anordnungen sowie den korrekten Ausweis im Jahresabschluss zu gewährleisten. Hinsichtlich des Prozesses in SAP ERV sowie den Rollen, Zuständigkeiten und Berechtigungen der Zentralen Rechnungsstelle ergaben sich keine Feststellungen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung der offenen Rechnungen in SAP ERV ergab sich eine wesentliche Feststellung aufgrund nicht erfolgter Meldungen an den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling:

Bis zum 10.04.2025 befanden sich insgesamt 13 unbearbeitete Rechnungen (davon elf der BBS) mit einem Gesamtwert von 3,3 Mio. € in SAP ERV noch im Status "in Bearbeitung", obwohl sich der Zeitraum der Leistungserbringung auf das HHJ 2024 bezog. Nach Auskunft des für die elf Rechnungen zuständigen FB Bildung wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2024 keine Meldungen an den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bzgl. der offenen Rechnungen veranlasst, sodass keine Einbuchung dieser Rechnungen in den Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ vorgenommen wurde.

Der Ausweis des Bilanzpostens „Sonstige Verbindlichkeiten“ (SK 27990010) ist im Jahresabschluss 2024 somit um insgesamt 3,3 Mio. € zu gering ausgewiesen (vgl. Abschnitt 3.3.2.4). Durch die nicht eingebuchten Rechnungen fehlen zudem die korrespondierenden Aufwandsbuchungen, was zu einem zusätzlichen größtenteils ergebniswirksamen Ausweisfehler führte.

Seitens des FB Bildung ist zukünftig auf eine fristgerechte und periodengerechte Bearbeitung der Rechnungen zu achten sowie eine entsprechende Meldung offener Rechnungen in SAP ERV gemäß der Besondere Geschäftsanweisung Jahresabschluss (BGA JA) an den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling vorzunehmen, damit diese im Jahresabschluss berücksichtigt werden können.

Der FB Bildung teilte in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht mit, dass die elf unbearbeiteten Rechnungen der BBS zwischenzeitlich in der ERV beglichen wurden. Auch sicherte der Fachbereich zu, künftig auf die frist- und periodengerechte Bearbeitung zu achten sowie eine entsprechende Meldung offener Rechnungen in SAP ERV gemäß der BGA JA vorzunehmen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.6.2 Verschiedene Zuweisungen nach dem Gesetz des kommunalen Finanzausgleichs**

In den Zuständigkeitsbereich des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling fällt u.a. die Abwicklung der Leistungen nach dem FAG. Ziel des FAG ist es, einen Ausgleich zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Gemeinden herzustellen. Das Verteilsystem orientiert sich an Bedarf und Steuerkraft der Kommunen.

Gegenstand der Prüfung war die Bearbeitung der quartalsmäßigen Mitteilungen sowie der jährlichen Abschlussbescheide des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg über Zuweisungen nach dem FAG inkl. der Kontierung durch FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling. Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim FB geeignet sind, eine ordnungsgemäße Vereinnahmung und stadtinterne Zuordnung der Mittel sicherzustellen.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben sowie die haushaltsrelevanten Prozessschritte auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit überprüft und unter risikoorientierten Gesichtspunkten einer Wertung im Hinblick auf das IKS unterzogen. Auf dieser Grundlage wurden zusätzlich 68 Buchungen i.H.v. 38,6 Mio. € von insgesamt 114,1 Mio. € geprüft. Dies entspricht einem wertmäßigen Anteil von 33,9 % und einem mengenmäßigen Anteil von 33,5 % der bis zum Prüfungsbeginn im Haushaltsjahr 2024 erfolgten 203 Buchungen.

Die Prüfung ergab, dass die geprüften Arbeitsabläufe des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen insgesamt geeignet sind, eine ordnungsgemäße Vereinnahmung von Erträgen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Feststellungen ergaben sich nicht.

## **4.7 Teilhaushalt FB 25 – Bau- und Immobilienmanagement**

### **4.7.1 Verlängerung und Anpassung der Vereinbarungen zu Erbbauzinsen**

Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse bezüglich der Erbbauzinsen des FB Bau- und Immobilienmanagement, welche die Stadt Mannheim als Erbbaurechtsgeberin erhält. Als Erbbauzins wird der Betrag bezeichnet, der an den Erbbaurechtsgeber (hier Stadt Mannheim) beglichen werden muss, um über eine vertraglich vereinbarte langfristige Dauer auf einem städtischen Grundstück bauen und dieses nutzen zu dürfen.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, die ordnungsgemäße Bearbeitung der auslaufenden Erbbaurechtsverträge, der Nachtragsverträge zur Verlängerung der Vereinbarungen sowie die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Vereinbarungen sicherzustellen.

Hierzu hat das Rechnungsprüfungsamt zunächst die Arbeitsabläufe durch Befragungen der Sachgebietsleitung, Teamleitung und der Sachbearbeitung für die Verbuchung und die Zinsanpassungen erhoben und analysiert.

Im Rahmen einer zusätzlichen Stichprobenprüfung wurden von den im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 verlängerten Erbbaurechtsverträgen sechs von insgesamt 24 Fälle (25 %) mit einem finanziellen Volumen i.H.v. 1,2 Mio. € von insgesamt 7,9 Mio. € (15,7 %) geprüft. Ferner wurden in einer weiteren Einzelfallprüfung die turnusmäßige Überprüfung und Anpassung der Erbbauzinsen im Jahr 2024 geprüft. Der Umfang betrug hier zwölf von 91 Fällen (13,2 %) mit einem Volumen i.H.v. 27 123 € von 0,6 Mio. € (rd. 4,5 %).

Nicht Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die Erbbaurechtsverträge, bei denen Stadt Erbbaurechtsnehmerin ist.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe sowie das IKS im FB Bau- und Immobilienmanagement grundsätzlich geeignet sind, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der auslaufenden Verträge und Verlängerungen sowie eine turnusmäßige Überprüfung und Anpassung der Vereinbarungen zu den Erbbauzinsen zu gewährleisten. Gleichwohl ergab sich eine wesentliche Feststellung.

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass in den bestehenden Erbbaurechtsverträgen sowie in den Vertragsmustern, welche die Grundlage für zukünftige Erbbaurechtsverträge bilden, die Höhe der Verzugszinsen regelmäßig mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz angegeben wird. Gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB gilt bei Verzügen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist (d.h. bei Gewerbe und Vereinen) ein Verzugszinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

In seiner Stellungnahme teilte der Fachbereich hierzu mit, dass er künftig die Vorgabe des § 288 BGB beachten und damit zwischen Fällen mit Verbrauchern und Fällen, an denen keine Verbraucher beteiligt sind, unterscheiden wird. Die Musterverträge sollen entsprechend angepasst werden.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht

#### **4.8 Teilhaushalt Amt 30 – Rechtsamt**

##### **4.8.1 Nachschauprüfung zum kommunalen Versicherungsschutz der Stadt Mannheim**

Gegenstand der Prüfung war der Versicherungsschutz der Stadt Mannheim – konkret das aktuelle Verfahren der internen Risikoidentifikation und Risikobewertung kommunaler Wagnisse einschließlich der Entscheidungsvorgänge und internen Kontrollmaßnahmen. Weitere Prüfungsgegenstände bildeten die sachgerechte Abbildung der Versicherungsleistungen im Jahresabschluss sowie die Abwicklung aktueller Schadensfälle. Die Prüfung war als erweiterte Nachschauprüfung der im Haushaltsjahr 2018 durchgeführten Prüfung angelegt.

Der Fokus der Prüfung lag u.a. darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen des Rechtsamtes geeignet sind, die ordnungsgemäße Risikoidentifizierung und Risikobewertung kommunaler Wagnisse sowie deren sachgerechte Abbildung im städtischen Jahresabschluss zu gewährleisten.

Hierzu haben wir zunächst die Arbeitsabläufe durch Befragungen der Verwaltungsleitung und durch Einsichtnahme in interne Dokumente erhoben und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verbuchung der Versicherungsleistungen mit den gebuchten Werten im Jahresabschluss abgestimmt.

Darüber hinaus wurden die Abläufe bezogen auf die Bearbeitung aktueller Versicherungs-/Schadensfälle ermittelt sowie durch den Abgleich mit zufällig gewählten Schadensakten verifiziert. Hierzu wurden 29 zufällig ausgewählte Schadensakten herangezogen.

Die jeweiligen Verfahren und die hierzu getroffenen Kontrollmechanismen sind insgesamt geeignet, eine sachgerechte Risikoidentifizierung und Risikobeurteilung kommunaler Wagnisse zu gewährleisten sowie eine ordnungsgemäße Darstellung im Jahresabschluss und eine sachgerechte Bearbeitung von Schadensfällen zu gewährleisten.

Es ergaben sich keine Feststellungen.

#### **4.9 Teilhaushalt FB 33 – Bürgerdienste**

##### **4.9.1 Ausstellung von Geburtsurkunden**

Gegenstand der Prüfung war die Ausstellung von Geburtsurkunden für neugeborene Kinder einschließlich der Erhebung und Verbuchung der Verwaltungsgebühren für kostenpflichtige Geburtsurkunden.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und fristgerechte Beurkundung von Geburten sicherzustellen. Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe des Standesamtes erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht.

Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des internen Kontrollsystems wurden zusätzlich, im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl, 55 von insgesamt 3 736 beurkundeten Geburten im Jahr 2024 (rd. 1,5 %) einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmaßnahmen insgesamt geeignet sind, eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und fristgerechte Beurkundung von Geburten zu gewährleisten. Insbesondere entsprechen die Abläufe den zugrundeliegenden rechtlichen Vorgaben.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.9.2 Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht**

Gegenstand der Prüfung war die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht im FB Bürgerdienste.

Der Fokus der Prüfung lag darauf, festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Neuerteilung der Fahrerlaubnis sicherzustellen.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben. Im Anschluss daran wurden der Prozess und das interne Kontrollsystem auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht. Darüber hinaus wurden von 555 im Zeitraum Januar bis November 2024 beantragten Neuerteilungen insgesamt 53 (9,6 %) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Hierbei wurde insbesondere untersucht, ob die Arbeitsabläufe wie vorgesehen umgesetzt und einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigt wurden sowie aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz eine ausreichende Dokumentation stattgefunden hat.

Die geprüften Arbeitsabläufe und Kontrollen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten. Aufgrund der Dokumentation und der implementierten Kontrollmaßnahmen ist ein funktionsfähiges IKS gegeben.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

#### **4.10 Teilhaushalt Amt 37 – Feuerwehr und Katastrophenschutz**

##### **4.10.1 Brandverhütungsschauen**

Gegenstand der Prüfung war die Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich der Gebührenerhebung.

Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozess erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 (3) S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob der Prozessablauf und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage prüfte das Rechnungsprüfungsamt zusätzlich 27 von insgesamt 174 in 2024 durchgeführte Brandverhütungsschauen (15 %) mit einem Gebührenaufkommen von 8 068 € bzw. 15 % des gesamten Gebührenaufkommens 2024 von 54 000 €.

Während sich bei der Einzelfallprüfung keine wesentlichen Feststellungen ergaben und insbesondere die Gebührenerhebung ordnungsgemäß erfolgte, wurde hinsichtlich des IKS eine wesentliche Feststellung vorgefunden.

Interne Kontrollmaßnahmen finden bislang ausschließlich im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung statt. Im übrigen Geschäftsprozess sind die Sachbearbeitenden dagegen komplett eigenständig tätig und unterliegen keinen internen Kontrollmaßnahmen, z.B. in Form eines Vier-Augen-Prinzips. Hierdurch besteht das Risiko, dass Fehler bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen nicht erkannt werden oder dass es nicht auffällt, wenn anstehende Brandverhütungsschauen nicht bzw. nicht fristgerecht durchgeführt werden. Zu Letzterem trägt auch der teilweise nicht mehr zeitgemäße analoge Prozessablauf mit Nutzung physischer Karteikarten bei. Das IKS war zum Prüfungszeitpunkt somit nicht vollständig funktionsfähig.

In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht sagte das Amt zu, die erhaltenen Hinweise umzusetzen und entsprechende Änderungen im Prozess vorzunehmen.

#### **4.11 Teilhaushalt FB 40 – Bildung**

##### **4.11.1 Einwerbung, Annahme, Abwicklung von Spenden im Bereich der Schulen**

Gegenstand der Prüfung war die Einwerbung, Annahme und Verwahrung der Spenden für Schulen durch den FB Bildung. Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Einhaltung der Fristen bzgl. der Verwendung von steuerbegünstigten Zuwendungen nach § 55 Abs. 1 Ziff. 5 Abgabenordnung, die Verwendung der Spenden sowie die Themen Sponsoring und Schenkung.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, die ordnungsgemäße Abwicklung der Spendengelder sicherzustellen. Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe durch Befragungen der Sachbearbeitung und der Teamleitung sowie durch Einsichtnahme in interne Arbeitsanweisungen und Dokumente erhoben. Ergänzend dazu wurde beim FB Demokratie und Strategie die Jahresmeldung 2023 an das Regierungspräsidium eingesehen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl insgesamt 18 von 31 Geldspenden mit einem Volumen von 42 435 € (von insgesamt 47 246 €; rd. 89,8 %) sowie Sachspenden (8 von 18 Spenden) mit einem Volumen von 57 444 € (von insgesamt 61 722 €) auf Ordnungsmäßigkeit geprüft (93,1 %). Neben den Geld- und Sachspenden erfolgte für den gleichen Zeitraum zudem auch eine Einzelfallprüfung bei den Spenden für Essenspatenschaften. Aufgrund der geringen Anzahl von 13 Spenden mit einem Volumen von insgesamt 220 € erfolgte eine Vollprüfung.

Die geprüften Arbeitsabläufe des FB Bildung ergab, dass die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen grundsätzlich geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Spenden zu gewährleisten. Gleichwohl ergaben sich zwei wesentliche Feststellungen.

Zum einen basiert die geltende Fassung der BGA der Stadt Mannheim für die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Stand: 24.09.2007) nach wie vor auf den Regelungen des kameraleen Haushaltsrechts anstatt des neuen kommunalen Haushaltsrechts. Dieser Sachverhalt wurde bereits 2019 in einer Prüfung für das HHJ 2018 festgestellt. Da derzeit die stadtinterne Zuständigkeit der Geschäftsanweisung nicht eindeutig geklärt ist, wurde der FB Organisation und Personal, als zentrale Stelle für die Gesamtstädtischen Regelwerke, gebeten, die Zuständigkeit zu klären und die Aktualisierung herbeizuführen. Eine Rückmeldung des FB Organisation und Personal hierzu stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes noch aus.

Ferner stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass der FB Bildung lt. eigener Angaben, entgegen den Regelungen des § 52 GemHVO und einschlägiger Kommentierung sowie den Regelungen des Buchführungsleitfadens NKHR, bei Spendenzuwendungen mit investivem Verwendungszweck keine passiven Sonderposten bildet, was zu einem zu niedrigen Ausweis der Bilanzposten P 2.3 und einem zu hohen Jahresergebnis führt. Im Zuge der Stichprobenprüfung war ein entsprechender Einzelfall nicht enthalten. In seiner Stellungnahme teilte der FB Bildung mit, sich zwecks Ausräumung der Feststellung mit dem FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling in Verbindung zu setzen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### 4.11.2 Erträge und Aufwendungen der Musikschule

Gegenstand der Prüfung waren die Festsetzung der Entgelte zur Teilnahme am Unterricht, die Festsetzung von Mieten für das Entleihen von Musikinstrumenten, die Abwicklung von Beschaffungsvorgängen sowie die Jahresendabrechnung 2023 mit den vier kommunalen Trägern der Außenstellen der Musikschule.

Hierzu wurde der Geschäftsprozess der Entgelterhebung erhoben, die haushaltsrelevanten Prozessschritte auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit überprüft sowie eine Einschätzung über mögliche Prozessrisiken sowie den Zustand des IKS getroffen. Auf dieser Grundlage wurden zusätzlich 18 Entgeltfestsetzungen mit einem finanziellen Volumen von 1 066 € (monatlich) einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Der bereits im Rahmen einer Prüfung im Jahr 2020 erhobene Geschäftsprozess „Instrumentenmiete“ wurde hinsichtlich anhaltender Gültigkeit evaluiert. Ergänzend wurden vier Instrumentenvermietungen hinsichtlich ordnungsgemäßer Entgeltfestsetzung geprüft.

Weiterhin wurden die Abwicklung von Beschaffungsvorgängen sowie Beauftragungen von Dienstleistungen durch die Musikschule geprüft. Hierzu wurden alle Beschaffungsvorgänge des Jahres 2024 mit einem Auftragswert von über 1 000 € (ohne Umsatzsteuer) einer Stichprobenprüfung unterzogen (14 Fälle mit einem finanziellen Volumen von 68 300 €).

Die Prüfung ergab, dass die geprüften Arbeitsabläufe bei der Festsetzung und Erhebung der Entgelte für die Unterrichtsteilnahme und den Instrumentenverleih grundsätzlich geeignet sind, eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung sicherzustellen. Ungeachtet dessen ergab sich eine wesentliche Feststellung hinsichtlich der Gewährung von Schulgeldermäßigungen für Bedürftige. Hier wird, in Abweichung zu den „Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige bei der Musikschule Mannheim“, nach Vorlage des Sozialpasses der maximale Ermäßigungssatz von 90 % gewährt, ohne vorab die gemäß den genannten Regelungen durchzuführende Berechnung des bereinigten Familieneinkommens vorzunehmen. Sofern Sozialpassinhabende allerdings gesichert nur über ein bereinigtes Familieneinkommen verfügen, das zum maximalen Ermäßigungssatz führt, könnte nach Ansicht der Prüfung durch eine geeignete Anpassung der Regelung auf eine Berechnung für diesen Personenkreis verzichtet werden.

Die vorgefundenen Arbeitsabläufe bei der Abwicklung von Beschaffungsvorgängen sowie Beauftragungen von Dienstleistungen entsprachen teilweise nicht den zum Prüfungszeitpunkt geltenden Vorgaben der VergO vom 08.12.2016. Hier ergab sich eine weitere wesentliche Prüfungsfeststellung bezüglich der auskunftsgemäß zwar erfolgten, jedoch nicht dokumentierten und damit nicht belegbaren Trennung von Bedarfsbereich und Vergabebereich.

In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht sagte der FB Bildung zu, die erhaltenen Hinweise durch Anpassung der „Regelungen zur Begabtenförderung und Schulgeldermäßigung für Bedürftige bei der Musikschule Mannheim“ sowie des Antragsverfahrens umzusetzen und künftig bei Beschaffungsvorgängen die Trennung von Bedarfs- und Vergabebereich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.12 Teilhaushalt FB 50 – Arbeit und Soziales**

##### **4.12.1 Gewährung von Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe für Kinder**

Gegenstand der Prüfung war die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im ambulanten Bereich nach den Vorschriften des SGB IX.

Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozesse erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage erfolgten ergänzend Einzelfallprüfungen in 32 von 283 Fällen (11,3 %) mit einem finanziellen Volumen von 64 548 € (1 % des gesamten Finanzvolumens von 6,0 Mio. €).

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen insgesamt geeignet sind, die ordnungs- und rechtmäßige Gewährung von Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe für Kinder sicherzustellen. Insbesondere durch die Verfügung "Internes Kontrollsystem im FB Arbeit und Soziales" kann das IKS des Fachbereichs als standardisiert sowie praktikabel angesehen werden. Hinzu kommen ergänzende, sachgebietsspezifische Sicherungsinstrumente zur Unterstützung der Sachbearbeitung. Im Hinblick auf das umfassende

Arbeitsgebiet und zwischenzeitlich zahlreiche Mitarbeitende ohne spezielle Verwaltungsausbildung ist dies aus Sicht der Prüfung positiv zu bewerten.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.12.2 Wohnraumsicherung (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)**

Gegenstand der Prüfung war die Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft sowie die Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (z.B. Nebenkostenschulden) als Beihilfe oder Darlehen auf Grundlage des § 36 SGB XII.

Zunächst wurde hierzu der Geschäftsprozess erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen.

Hierauf aufbauend fand ergänzend eine Einzelfallprüfung statt, in die acht von 15 Fällen (53,3 %) mit einem finanziellen Volumen von 17 958 € bzw. 52,1 % (Finanzvolumen insgesamt 34 444 €) einbezogen wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen insgesamt geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Insbesondere durch ein grundsätzlich gelebtes Vier-Augen-Prinzip und die von der Sachgebietsleitung vorgenommenen Stichprobenkontrollen kann das IKS des geprüften Sachgebietes als standardisiert und praktikabel angesehen werden.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.12.3 Unterhaltsforderungen nach § 94 SGB XII**

Gegenstand der Prüfung waren Unterhaltsforderungen nach § 94 SGB XII. Darin ist der Übergang von Ansprüchen eines Empfängers von Leistungen nach dem SGB XII gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen auf den Träger der Sozialhilfe geregelt.

Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozesse erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage erfolgte ergänzend eine Einzelfallprüfung, in die 35 von 538 Fällen (6,5 %) mit einem finanziellen Volumen von 13 293 € bzw. 45,2 % (Finanzvolumen insgesamt 29 421 €) einbezogen wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen insgesamt geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Insbesondere durch ein gelebtes Vier-Augen-Prinzip und die von der Sachgebietsleitung vorgenommenen Stichprobenkontrollen kann das IKS des geprüften Sachgebietes als standardisiert sowie praktikabel angesehen werden.

Nennenswerte Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.13 Teilhaushalt FB 56 – Tageseinrichtungen für Kinder**

##### **4.13.1 Berechnung des Anspruchs auf Urlaub/Freistellung**

Gegenstand der Prüfung im FB Tageseinrichtungen für Kinder waren die Berechnungen der Ansprüche der Mitarbeitenden auf Urlaub bzw. Freistellung, z.B. bei Dienstjubiläum, Geburt des eigenen Kindes oder Tod des Ehepartners.

Hierzu wurden zunächst die Geschäftsprozesse des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, ordnungs- sowie rechtmäßige Berechnungen der Ansprüche auf Urlaub bzw. Freistellungen zu gewährleisten.

Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS wurden zusätzlich, im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl, 40 Einzelfälle (3,6 %) mit Berechnungen der Ansprüche auf Urlaub und Freistellungen geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen im geprüften Bereich des FB Tageseinrichtungen für Kinder nicht geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Berechnung der Ansprüche auf Urlaub bzw. Freistellung sicherzustellen.

Es ergaben sich insgesamt fünf wesentliche Feststellungen:

- Ein wirksames IKS leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherstellung eines ordnungs- und rechtmäßigen Verwaltungshandelns. Hierzu sind adäquate Maßnahmen zu implementieren, z.B. die Etablierung verbindlicher Prozessregelungen, die Ausarbeitung von Handlungsanweisungen, eine angemessene Anwendung des 4-Augen-Prinzips sowie die Durchführung von Stichprobenkontrollen durch Vorgesetzte. Im FB Tageseinrichtungen für Kinder waren im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Urlaubsangelegenheiten so gut wie keine der genannten Kontrollmaßnahmen vorhanden.
- Nach aktueller Rechtsprechung richtet sich die Urlaubsvergütung eines Mitarbeitenden bei einer Reduzierung der Arbeitszeit nach dem Entgelt, welches diesem während des Erwerbs der Urlaubstage zugestanden hat. Entsprechend sind Urlaubsansprüche, die während einer Vollzeittätigkeit erworben wurden und anschließend in Teilzeittätigkeit genommen werden, mit Vollzeitentgelt zu vergüten. Diese Rechtsprechung wurde im FB Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht umgesetzt.
- Ebenfalls nach aktueller Rechtsprechung verfallen Urlaubsansprüche nicht automatisch bei Nichtinanspruchnahme. Arbeitgebende müssen ihre Mitarbeitenden angemessen darauf hinweisen, dass nichtgenommener Urlaub verfallen kann. Dieser Hinweispflicht wurde im FB Tageseinrichtungen für Kinder bislang in den meisten Fällen nicht oder nicht rechtsicher nachgekommen.
- Nach dem Bundesurlaubsgesetz können Rückforderungsansprüche gegenüber einem Mitarbeitenden entstehen, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits länger als sechs Monate besteht, der Mitarbeitende bereits zum Jahresanfang einen Großteil seines Urlaubs genommen hat und das Beschäftigungsverhältnis zur zweiten Jahreshälfte beendet wird. Eine Rückforderung wurde vom FB Tageseinrichtungen für Kinder in diesen Fällen grundsätzlich nicht geprüft bzw. vorgenommen.
- Zur Vermeidung von Doppelansprüchen müssen ehemalige Arbeitgebende eine Bescheinigung über den gewährten oder abgegoltenen Urlaub ausstellen. Diese wurde bei Dienstantritt neuer Mitarbeitender im FB Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig nicht angefordert und Teilurlaub wurde häufig ohne Kenntnis über den beim vorherigen Arbeitgeber bereits genommenen oder abgegoltenen Urlaub gewährt. Dieses Vorgehen kann zu doppelter Urlaubsgewährung führen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

Bereits im Verlauf der Prüfung hat der FB Tageseinrichtungen für Kinder mit der Erstellung eines Leitfadens für die Sachbearbeitenden zum Thema Urlaub begonnen und die Implementierung von IKS-Maßnahmen zugesichert. In seiner schriftlichen Stellungnahme teilte der Fachbereich mit, dass ein Großteil der Maßnahmen zur Ausräumung der Feststellungen bereits umgesetzt wurden und die verbleibenden in Kürze umgesetzt werden.

#### **4.14 Teilhaushalt FB 58 – Jugendamt und Gesundheitsamt**

##### **4.14.1 Routinemäßige und anlassbezogene Begehungen in Krankenhäusern**

Gegenstand der Prüfung waren die routinemäßigen und anlassbezogenen Begehungen in Krankenhäusern durch das Gesundheitsamt. Nicht Gegenstand der Prüfung waren die hygienischen Überwachungen in kommunalen Einrichtungen sowie Heimeinrichtungen.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim FB Jugendamt und Gesundheitsamt geeignet sind, die hygienische Überwachung von Krankenhäusern durch routinemäßige und anlassbezogene Begehungen sicherzustellen.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht. Anschließend wurden im Rahmen einer Vollprüfung vier im Jahr 2023 durchgeführte anlassbezogene Begehungen (100 %) geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen geeignet sind, eine ordnungsmäßige hygienische Überwachung von Krankenhäusern durch routinemäßige und anlassbezogene Begehungen zu gewährleisten.

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

## **4.15 Teilhaushalt FB 60 – Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz**

### **4.15.1 Baugenehmigungsverfahren**

Gegenstand der Prüfung waren das Verfahren zur Erteilung und zum Versand von Baugenehmigungen im normalen und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durch die untere Baurechtsbehörde sowie die Buchung der von FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz erhobenen Gebühren. Nicht Gegenstand der Prüfung waren in diesem Zusammenhang die verfahrensfreien Vorhaben und die Bauvorhaben, für die ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt werden kann.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, die ordnungsgemäße Bearbeitung der Baugenehmigungsverfahren in verwaltungsverfahrenrechtlicher Hinsicht sicherzustellen. Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht.

Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS wurden zusätzlich, im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl drei von 359 (0,8 %) im normalen und drei von 266 (1,1 %) im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilten Baugenehmigungen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Hierbei wurde insbesondere darauf geachtet, ob die baurechtlichen Fristen eingehalten, die Forderungsbescheide ordnungsgemäß erstellt und die Zahlungseingänge der Gebühren erfolgten und ordnungsgemäß verbucht wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen insgesamt geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Baugenehmigungsverfahrens zu gewährleisten. Während sich bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der Einzelfälle keine Feststellungen ergaben und insbesondere die Bearbeitung der Bauanträge grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgte, ergab die Prüfung eine wesentliche Feststellung hinsichtlich der Kalkulation der Baugenehmigungsgebühren.

Die Verwaltungsgebühren für die Baugenehmigungen wurden zuletzt vor 18 Jahren mit Wirkung ab dem Jahre 2007 kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass diese Verwaltungsleistung damit immer weniger kostendeckend erfolgt. Nach der BGA – Verwaltungsgebühren sind die

gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen regelmäßig, spätestens aber alle zwei Jahre, durch die Dienststellen zu überprüfen und bei Bedarf an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere im Hinblick auf die aktuell angespannte finanzielle Lage der Stadt, halten wir die zeitnahe Durchführung einer Neukalkulation der Gebühren für dringend geboten.

Der FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz sicherte in seiner Stellungnahme zu, dass eine Neukalkulation der Baugebühren noch im Jahr 2025 angestoßen wird, sobald die Änderung der Denkmalschutzgebühren beschlossen wurde.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.15.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen**

Gegenstand dieser Nachschauprüfung zu einer im HHJ 2021 durchgeführten Prüfung war die Erteilung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen. Sofern kein Gebührenbefreiungstatbestand vorlag, wurden zudem die entsprechenden Gebührenbescheide sowie deren Buchung im Finanzverfahren SAP geprüft.

Zunächst wurde hierzu der aktuelle Geschäftsprozess erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 Abs. 3 S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob die Abläufe und das interne Kontrollsystem geeignet sind, eine ordnungsgemäße sowie rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen.

Hierauf aufbauend fand ergänzend eine Einzelfallprüfung statt, in die zehn von 83 Fällen (12,1 %) mit einem finanziellen Volumen von 697 € bzw. 12,3 % (Finanzvolumen insgesamt 5 672 €) einbezogen wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Feststellungen aus der letzten Prüfung (insbesondere fehlende Vertretung für den Stadtkonservator sowie fehlender Überblick über die zu bearbeitenden Anträge) zwischenzeitlich ausgeräumt sind. Die aktuell vorgefundenen Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Bearbeitung zu gewährleisten. Abgesehen davon ergab sich eine wesentliche Feststellung:

Eine in der BGA-Verwaltungsgebühren vorgeschriebene turnusmäßige, spätestens alle zwei Jahre durchzuführende und zu dokumentierende Überprüfung der Gebührenhöhe (mit eventueller Gebührenanpassung) ist seit einem längeren Zeitraum nicht mehr erfolgt. Durch die fehlende Neukalkulation besteht das Risiko, dass die Verwaltungsleistung im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Bearbeitung nicht mehr kostendeckend erfolgt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine zeitnahe Umsetzung der Neukalkulation mit eventueller Gebührenanpassung herbeizuführen.

In seiner Stellungnahme teilte der Fachbereich mit, dass dies mittlerweile angestoßen und die Gebührensatzung entsprechend überarbeitet wurde. Die formale Umsetzung befindet sich derzeit auskunftsgemäß in der abschließenden Abstimmung.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

#### **4.16 Teilhaushalt FB 67 – Klima, Natur und Umwelt**

##### **4.16.1 Aufwendungen für Klimaschutz**

Gegenstand der Prüfung in der Abteilung Klimaschutz waren die Abwicklung von Beschaffungsvorgängen für Sachmittel sowie die Beauftragung von Dienstleistungen einschließlich der Rechnungsabwicklung. Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozess „Sachmittel und Dienstleistungen für den Klimaschutz beschaffen bzw. beauftragen und abrechnen“ erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf gem. § 10 (3) S. 2 GemPrO insbesondere die Frage, ob der Prozessablauf und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurden zusätzlich 22 von insgesamt 40 Buchungen (55 %) mit einem finanziellen Volumen von 0,2 Mio. € (89 % der Gesamtaufwendungen bis zum Prüfungszeitpunkt) einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmaßnahmen (z.B. umfassendes Vier-Augen-Prinzip durch die Sachbearbeitenden und die Abteilungsleitung) insgesamt geeignet sind, eine ordnungsgemäße Bearbeitung bei der Beschaffung von Sachmitteln und der Beauftragung von Dienstleistungen sicherzustellen. Hinweise zur Optimierung der Arbeitsabläufe erfolgten im Prüfungsverlauf.

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

#### 4.16.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Gegenstand der Prüfung war das Verfahren zur Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen durch die untere Wasserbehörde. Ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren ist auf Antrag durchzuführen, wenn mit einem Vorhaben eine Gewässerbenutzung verbunden ist, z. B. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem bzw. in ein Gewässer.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren in diesem Zusammenhang das Planfeststellungsverfahren und das Plangenehmigungsverfahren.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, die ordnungsgemäße Abwicklung der wasserrechtlichen Erlaubnisse sicherzustellen.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe durch Befragung der stellvertretenden Sachgebietsleitung sowie durch Einsichtnahme in die elektronischen Vorgangsakten erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht. Anschließend wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl 20 von 110 (18 %) der im Zeitraum Januar 2024 bis November 2024 bearbeiteten wasserrechtliche Erlaubnisse geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmaßnahmen nur teilweise geeignet sind, eine ordnungsmäßige Bearbeitung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu gewährleisten.

Es ergaben sich drei wesentliche Feststellungen:

Zum einen ist ein IKS nicht vorhanden. Dadurch, dass die Sachbearbeitenden ihre jeweiligen Vorgänge in allen Prozessschritten eigenständig bearbeiten, besteht das Risiko, dass bei einer unzureichenden Vorgesetztenkontrolle Fehler in der Sachbearbeitung nicht erkannt bzw. vermieden und auch nicht korrigiert werden können. Der FB Klima, Natur, Umwelt wird auskunftsgemäß noch in 2025 in einer internen Arbeitsanweisung Kontrollhandlungen festlegen, mit denen stichprobenweise Bescheide durch die Sachgebietsleitung kontrolliert werden. Zudem ist eine Prozessaufnahme vorgesehen, die auch das Ziel hat, die Arbeitsabläufe zu optimieren.

Zum anderen werden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen enthaltene Nebenbestimmungen, insbesondere die erteilten Auflagen, nicht systematisch nachgehalten. Bei Nebenbestim-

mungen handelt es sich um Zusatzregelungen in der erteilten Erlaubnis, die den Regelungsinhalt des Verwaltungsaktes erweitern oder beschränken. Die Unterlassung, diese Zusatzregelungen nachzuhalten birgt das Risiko, dass nachteilige Wirkungen für Dritte, insbesondere im Zusammenhang mit den Belangen des Wasserhaushaltes, nicht vermieden oder im Vorhinein erkannt und ausgeglichen werden können. Das systematische Nachhalten von Nebenbestimmungen soll auskunftsgemäß ebenfalls in der internen Arbeitsanweisung in 2025 ausführlich geregelt werden.

Darüber hinaus werden Forderungsbescheide erst ein bis zwei Monate nach Bekanntgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis erstellt. Die gemeindehaushaltsrechtlichen Vorgaben sehen vor, dass Forderungen unverzüglich durch Bescheid festzusetzen sind. Die Verfahrensweise birgt das Risiko, dass beim Jahreswechsel sowohl die Erträge als auch die Forderungen nicht vollständig im Jahresabschluss erfasst sind. Darüber hinaus kann der Stadt Mannheim auch ein finanzieller Schaden durch Zinsverluste entstehen.

Das Rechtsamt vertritt hierzu die Auffassung, dass der Bescheid für die Gebührenentscheidung grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Bescheides für die Sachentscheidung ergehen sollte, um mögliche damit einhergehende schwierige Rechtsfragen zu vermeiden. Gleichwohl könne in Bereichen, in denen das Risiko der Anfechtung (Widerspruch, Klage) gegen die Sachentscheidung niedrig ist, die betroffene Dienststelle im Rahmen ihrer Abwägung der zeitnahen und periodengerechten Verbuchung von Erträgen den Vorrang geben.

Da auskunftsgemäß im Prüfungszeitraum lediglich in einem von 110 Fällen ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde bzw. anhängig war und unsererseits das Risiko hinsichtlich zu erwartender Widerspruchsverfahren auch für die Zukunft als gering eingeschätzt wird, ist aus Sicht der Prüfung der Forderungsbescheid unmittelbar mit dem Bescheid für die Sachentscheidung zu erstellen und zu versenden. Der FB Klima, Natur und Umwelt beabsichtigt auskunftsgemäß, das System zeitnah so anzupassen, dass der Forderungsbescheid unmittelbar mit dem Bescheid für die Sachentscheidung erstellt und versandt wird.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

## **5 Sonstige Fachprüfungen**

### **5.1 Kassenprüfungen**

Nach § 1 (2) GemPrO unterliegt die örtliche Prüfung dem Grundsatz der Risikoorientierung. Für die Prüfung der Zahlstellen legt § 7 (1) GemPrO allerdings – unabhängig vom Zahlstellenvolumen – eine einheitliche zeitliche Obergrenze fest. Danach sind diese „...in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren“ unvermutet zu prüfen. Abweichend hiervon sind die Gemeindekasse und die Sonderkassen jährlich zu prüfen. Handvorschüsse unterliegen nicht der Prüfungspflicht.

Insgesamt sind bei der Stadt Mannheim 117 Zahlstellen (davon 77 an Schulen) eingerichtet (Stand 31.12.2024). Der Prüfungsplan 2024 für Kassenprüfungen, bei Zahlstellen der Stadtkasse mit Barkasse, wurde mit Prüfungen an neun Zahlstellen in Dienststellen und 18 Zahlstellen in Schulen erfüllt. Zudem fand eine jährliche unangekündigte Kassenprüfung der Stadtkasse gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 GemPrO statt.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht. Einzelne Prüfungsfeststellungen wurden jeweils im Prüfungsverlauf ausgeräumt bzw. werden durch die Zusicherung künftiger Beachtung als erledigt betrachtet. Im Übrigen wird bei Kassenprüfungen stets auf die Notwendigkeit interner Kontrollen sowie – bei Bedarf – auf den Erlass und die Beachtung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen.

### **5.2 Zuschusswesen**

Die Stadt Mannheim ist im Zuschusswesen in einer Doppelrolle aktiv. Sie agiert sowohl als Zuwendungsgeberin als auch als Zuwendungsempfängerin. Diese beiden Rollen bedingen unterschiedliche Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Prozesse im städtischen Haushalts- und Fördermanagement.

In ihrer Rolle als Zuwendungsempfängerin beantragt und erhält die Stadt Mannheim Zuschüsse von übergeordneten Stellen, wie zum Beispiel Land, Bund und der Europäischen Union (EU). Dabei ist die Stadt Mannheim verpflichtet, die Fördermittel zweckgebunden und ordnungsgemäß einzusetzen sowie Verwendungsnachweise zu führen. Die Einhaltung der Vorgaben und Fristen der Fördermittelgeber ist hierbei entscheidend, um Rückforderungen zu vermeiden.

Gleichzeitig fungiert die Stadt Mannheim selbst als Zuwendungsgeberin, indem sie Zuschüsse, als sog. freiwillige Leistung an Dritte - etwa an freie Träger der Wohlfahrtspflege, kulturelle Einrichtungen und Vereine sowie an Bildungs- und Sportinstitutionen - vergibt. Als Zuwendungsgeberin ist die Stadt Mannheim verpflichtet, transparente und rechtssichere Verfahren zur Auswahl der Zuwendungsempfänger und zur Mittelvergabe zu gewährleisten. Dazu gehören Förderrichtlinien, Antragsprüfungen, Bescheide, Verwendungsprüfungen und ggf. Rückforderungen bei nicht zweckgemäßer Mittelverwendung.

Die Verwendungsnachweisprüfung ist ein zentrales Element im Zuschusswesen. Sie dient der Kontrolle der zweckgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der gewährten Fördermittel und stellt sicher, dass öffentliche Gelder verantwortungsvoll eingesetzt werden.

## **5.2.1 Kernhaushalt**

### **5.2.1.1 Zuwendungen an die Stadt Mannheim von Land, Bund, EU (Stadt Mannheim als Zuwendungsempfängerin)**

Der Nachweis der Verwendung von Zuschussmitteln ist ein verpflichtender Bestandteil bei der Abwicklung öffentlicher oder privater Förderungen. Dieser ist von der ausführenden Dienststelle zu erstellen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft nur dann, wenn dies zwingend vorgegeben ist.

Die Prüfungsergebnisse werden per Anschreiben als außenwirksame Bescheinigungen über die geprüften Dienststellen an die Zuwendungsgebenden weitergereicht und unterliegen der Finanzkontrolle durch die v.g. Zuwendungsgebenden.

Zuwendungen sind bis zur Beendigung des Zuwendungsverfahrens (ggf. bis zur Beendigung der Zweckbindungsfrist) eine freiwillige Leistung mit Rückforderungsanspruch. Der Zuwendungsbescheid, als begünstigender Verwaltungsakt, kann mit Auflagen und Bedingungen und mit einem Vorbehalt, dass die Mittel im Haushalt zur Verfügung gestellt werden (sog. Haushaltsvorbehalt), versehen sein. Der Eintritt des Haushaltsvorbehalts kann zur Nichtauszahlung der Zuwendungen führen. Ebenso können Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen zu verzinsten Rückforderungen führen.

Durch die örtliche Prüfung werden das Risikomanagement sowie zuwendungsbezogen die nachhaltige Sicherung zukünftiger Haushalte unterstützt. Verbesserungspotenziale sowie Chancen und Risiken für die Zukunft werden aufgezeigt. Den ausführenden Dienststellen wird

daher regelmäßig empfohlen, eine nachgelagerte Prüfung durch die Zuwendungsgebenden und deren Beauftragte (Vor-Ort-Kontrollen) frühzeitig mitzuteilen und ggf. Rückforderungen zu melden. Neben den von uns in der Prüfung bereits identifizierten Rückforderungen wegen Überzahlungen mit im Raum stehenden Zinszahlungen ist uns im Prüfungsjahr ein Widerspruch gegen eine Rückforderung gemeldet worden.

Im Berichtsjahr 2024 wurden materiell-rechtlich, rechnerisch und förmlich zwölf Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise<sup>5</sup> mit einem Gesamtvolumen von 12,3 Mio. € geprüft (siehe Anlage 1). Die nachgewiesenen, geprüften und bescheinigten zuwendungsfähigen Ausgaben hatten ein Volumen von 8,6 Mio. €, für die Zuwendungen von insgesamt 4,7 Mio. € abgerufen wurden.

Die Verteilung auf die Dezernate stellt sich folgendermaßen dar:

Bereich	Summen Angaben im Verwendungsnachweis			
	VN gesamt - Anzahl -	Gesamtausgaben - in Mio. € -	zuwendungsfähige Ausgaben - in Mio. € -	Zuwendungen - in Mio. € -
Dezernat OB	4	0,8	0,8	0,7
Dezernat I	0	0,0	0,0	0,0
Dezernat II	0	0,0	0,0	0,0
Dezernat III	1	0,1	0,1	0,1
Dezernat IV	3	9,4	5,8	2,4
Dezernat V	4	2,0	1,9	1,5
<b>Summe</b>	<b>12</b>	<b>12,3</b>	<b>8,6</b>	<b>4,7</b>

Die Bewilligung dieser Mittel erfolgt zumeist in Form von Bewilligungsbescheiden. Seltener werden, beispielsweise mit Instituten, Zuwendungsvereinbarungen abgeschlossen. Im Falle einer Weiterleitung dieser Zuwendungsmittel an Dritte, sogenannte Endempfänger, ist ein Weiterleitungsbescheid oder -vertrag erforderlich.

### 5.2.1.2 Freiwillige Zuwendungen der Stadt Mannheim an sonstige Bereiche (Stadt Mannheim als Zuwendungsgeberin)

Freiwillige Zuwendungen basieren auf dem Haushaltsrecht der Kommunen und sind an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Mannheim gebunden. Es besteht auch bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Gemäß den Allgemeinen Richtlinien

<sup>5</sup> Ohne Eigenbetriebe und Sonstige (Externe).

der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (AllgZR) sollen freiwillige Zuwendungen „...nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse im Sinne des gemeindlichen Wirkungskreises des § 2 Abs. 1 GemO liegen.“

Freiwillige Zuwendungen werden meist in Form von Bewilligungsbescheiden gewährt. Grundlage hierfür sind die AllgZR und ggf. spezielle Richtlinien (z.B. Sportförderungsrichtlinien). Spezielle Richtlinien werden zur Regelung bestimmter Zuwendungssachverhalte von den zuständigen Gremien erlassen. Die von den städtischen Dienststellen vorgelegten Beschlussvorlagen mit Richtlinienentwürfen wurden im Abstimmungswege vor Einbringung in die Gremien geprüft.

Die Stadt Mannheim hat als Fördermittelgeberin noch kein zeitgemäßes, digitales Zuschusswesen-Fachverfahren. Das digitale Zuschusswesen ist ein zentraler Baustein im digitalen Wandel der Verwaltung. Ziel sollte es daher sein, eine einheitliche Fördermittelplattform zu schaffen, um Fördermittel zielgenau und wirtschaftlich bereitzustellen. Ebenso könnte hierdurch ein Wissensmanagement, Transparenz und eine Vernetzung der zuschussgewährenden Dienststellen untereinander geschaffen werden.

Es besteht u.E. nach wie vor Schriftformerfordernis, da ein stadtweites zeitgemäßes digitales Verfahren im Sinne der AllgZR u.a. für die digitale Signatur noch fehlt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.07.2025 die Implementierung eines neuen, zentralisierten Zuschussverfahrens beschlossen, dass auf einer digitalen Plattform basieren soll.

### **5.2.1.3 Prüfungsbegleitende Beratungen**

Um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Gleichbehandlung und Transparenz sowie die Wirtschaftlichkeit der gewährten Zuwendungen sicherzustellen, ist das Rechnungsprüfungsamt auch beratend tätig.

Die städtischen Dienststellen werden durch Wirkungshinweise und Verbesserungsvorschläge in fachlich unterstützender Funktion hinsichtlich der Prozesse und der Schnittstellen zu Fragen des Zuwendungsverfahrens nach den AllgZR und den v.g. speziellen Richtlinien zu verschiedenen Fördermittelgebern in unterschiedlichen Förderprogrammen vom Rechnungsprüfungsamt beraten.

Das Rechnungsprüfungsamt ist auch im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich des Zuschusswesens durch die Dienststellen regelmäßig stark gefordert. Der Aufwand hierfür übersteigt in zeitlicher Hinsicht weit die prüferische Befassung mit dem Zuschusswesen. Eine Ursache dafür ist, dass sich die Dienststellen mit dem Zuschusswesen noch immer dezentral befassen. An dieser Stelle ist das neue Zuschussverfahren eine Entlastung zu erwarten.

In vielen Fällen konnte die örtliche Prüfung zur Klärung und Lösung von Fragestellungen beitragen. Die Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamtes im Zuschusswesen sind jedoch ausgereizt; Anfragen mussten teilweise zurückgewiesen werden. Eine intensive oder anweisende Beratung könnte zudem die Schwelle der Prüfungstätigkeit hin zur unzulässigen Übernahme von Entscheidungen für die Verwaltung überschreiten. Aus diesem Grund empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Dienststellen erneut dringend, sich in diesem Themenkreis weiter zu qualifizieren bzw. das Wissensmanagement voranzubringen.

Abgesehen von seinem Prüfungsauftrag bietet das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig Schulungen für städtische Mitarbeitende im Umgang mit Fördermitteln von Land/ Bund/ EU, städtischen Regelungen und externen sowie internen Prozessabläufen für die Rolle als Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsgeberin über das Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH an. Diese Form des Netzwerkaustausches und Wissensmanagements wird laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst.

### 5.3 Prüfungen im technischen Bereich

Prüfungen im technischen Bereich beziehen sich auf die Vorbereitung bzw. Durchführung insbesondere von Baumaßnahmen und deren (Bau-)Unterhaltung durch die hierfür zuständigen Dienststellen der Stadt Mannheim sowie auf Beschaffungen technischer Art. Sie umfassen sowohl begleitende Vergabeprüfungen, Schwerpunkt- bzw. Sonderprüfungen im Kernhaushalt als auch im Sondervermögen, d.h. bei den Eigenbetrieben der Stadt Mannheim. Die Prüfungen im Sondervermögen werden in den jeweiligen Berichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der jeweiligen Eigenbetriebe aufgeführt und sind damit nicht Inhalt dieses Berichtes. Eine Auflistung der Schwerpunktprüfungen bei den jeweiligen Eigenbetrieben ist aus Anlage 2 ersichtlich.

#### 5.3.1 Vergabeprüfungen

Der FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz bzw. die jeweils zuständigen Sondervergabestellen der Stadt Mannheim melden dem Rechnungsprüfungsamt Vergaben und Auftragsänderungen mit einem Auftragswert über 0,1 Mio. €. Anhand eines elektronischen Auswahlverfahrens wird eine zufällige Stichprobe der zu prüfenden Beauftragungen (Vergaben und Auftragsänderungen) ermittelt. Ab einem Auftragswert von 1,0 Mio. € wird ein Vorgang generell zur Prüfung vorgelegt.

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurden insgesamt 93 Beauftragungen im technischen Bereich mit einem Auftragswert von 98,4 Mio. € (inkl. USt) zur Prüfung vorgeschlagen, von denen 86 Beauftragungen stichprobenartig geprüft wurden. Den Kernhaushalt betrafen 30 geprüfte Beauftragungen mit einem Auftragswert von 24,0 Mio. € (inkl. USt). Der überwiegende Teil der Beauftragungen im technischen Bereich, mit insgesamt 56 Vorgängen und einem Auftragswert von insgesamt 67,7 Mio. € (inkl. USt), betrafen die Eigenbetriebe der Stadt Mannheim. Zudem wurden vier Vorgänge gemeldet, bei denen die Vergabeverfahren aus begründeten Alleinstellungsmerkmalen vom vorgeschriebenen Vergabeverfahren abwichen, davon zwei Vorgänge aus dem Kernhaushalt. Diese Vorgänge wurden dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls zur Prüfung vorgelegt und geprüft.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die im technischen Bereich geprüften Vorgänge des Kalenderjahres 2024:

<b>Vergaben im technischen Bereich</b>					
	geprüfte Vorgänge			nicht geprüfte Vorgänge	
	Anzahl	Auftragswert (inkl. USt.)	wesentliche Feststellungen	Anzahl	Auftragswert (inkl. USt.)
	- Anzahl -	- in Mio. € -	- Anzahl -	- Anzahl -	- in Mio. € -
Kernhaushalt	24	23,7	0	3	3,7
Eigenbetriebe	46	63,0	0	2	3,0
<b>Gesamt</b>	<b>70</b>	<b>86,7</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>6,7</b>

<b>Auftragsänderungen im technischen Bereich</b>					
	geprüfte Vorgänge			nicht geprüfte Vorgänge	
	Anzahl	Auftragswert (inkl. USt.)	wesentliche Feststellungen	Anzahl	Auftragswert (inkl. USt.)
	- Anzahl -	- in Mio. € -	- Anzahl -	- in Mio. € -	- Anzahl -
Kernhaushalt	6	0,3	1	2	0,02
Eigenbetriebe	10	4,7	2	0	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>16</b>	<b>5,0</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>0,02</b>

<b>Abweichende Vergabeverfahren im technischen Bereich</b>					
	geprüfte Vorgänge			nicht geprüfte Vorgänge	
	Anzahl	Auftragswert (inkl. USt.)	wesentliche Feststellungen	Anzahl	Auftragswert (inkl. USt.)
	- Anzahl -	- in Mio. € -	- Anzahl -	- in Mio. € -	- Anzahl -
Kernhaushalt	2	13,6	0	0	0,0
Eigenbetriebe	2	0,7	0	0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>4</b>	<b>14,3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>

Im Kernhaushalt ergab sich bei den geprüften Beauftragungen eine wesentliche Feststellung im Rahmen einer Auftragsänderung bei der Maßnahme „Carl-Benz-Stadion, Sanierung Flutlichtanlage“ des FB Sport und Freizeit. Es handelt sich bei der Auftragsänderung um eine Ergänzungsvereinbarung mit zwei Nachträgen, die dem Rechnungsprüfungsamt durch den FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz zur Prüfung vorgelegt wurde. Die technische und sachliche Richtigkeit der Nachträge wurde vom FB Sport und Freizeit bestätigt. Bereits vor der notwendigen Beteiligung des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz wurden beide Nachträge zwischen dem FB Sport und Freizeit und dem Auftragnehmer verbindlich vereinbart. Ein Nachtrag mit einer Nachtragssumme in Höhe von 6 964,88 € (inkl. USt) wurde vom Auftragnehmer unterzeichnet. Ebenso ein weiterer Nachtrag mit einer Nachtragssumme in Höhe von 47 765,37 € (inkl. USt). Die Nichtbeteiligung des FB Baurecht, Bauverwaltung und

Denkmalschutz ist ein Verstoß gegen Ziffer 1.3 Abs. 3 der VergO der Stadt Mannheim (Stand 01/2017). Das IKS war in diesem Fall nicht funktionsfähig. Es fehlt u.a. das 4-Augen-Prinzip.

Weitere Feststellungen bei den Vergabeverfahren im Kernhaushalt ergaben sich nicht.

### **5.3.2 Unterjährige Schwerpunktprüfungen**

Folgende unterjährige Schwerpunktprüfungen wurden durchgeführt. Alle weiteren unterjährigen Schwerpunktprüfungen im technischen Bereich betrafen die Eigenbetriebe (s. Anlage 2).

#### **5.3.2.1 Jugendtreff Luzenberg – Abrechnung Holz- und Zimmererarbeiten beim FB Bau- und Immobilienmanagement**

Der Neubau des Jugendtreffs wurde auf dem Grundstück des bestehenden Kinderhauses Luzenberg (Eltern-Kind-Zentrum an der Spiegelfabrik / Spiegelstraße) errichtet. Es handelt sich um ein eingeschossiges Gebäude mit einer Fläche von rund 200 m<sup>2</sup>. Der Bau begann Ende 2021.

Im Zuge der Prüfung wurde die Abrechnung des Gewerkes „Holz- und Zimmererarbeiten“ stichprobenweise auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Die Abrechnung des vorgenannten Gewerkes wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Das IKS für den Abrechnungsprozess von Bauleistungen ist etabliert und voll funktionsfähig.

#### **5.3.2.2 Abrechnung der Planungsleistungen bei der Maßnahme „Carl-Benz-Stadion Hauptspielfeld - Sanierung Rasen“ beim FB Sport und Freizeit**

Für den Sportverein Waldhof Mannheim gab es Auflagen und Anforderungen der Deutschen Fußball Liga und des Deutschen Fußball-Bundes für den Spielbetrieb in der 3. Liga. Insbesondere wurde die Sanierung der Rasenfläche unter Berücksichtigung einer Rasenheizung notwendig. Ziel der Prüfung war, die ordnungsgemäße Abrechnung der beauftragten Planungsleistungen bei der Maßnahme „Carl-Benz-Stadion Hauptspielfeld - Sanierung Rasen“ beim FB Sport und Freizeit festzustellen.

Insgesamt ergab die Prüfung fünf wesentliche Feststellungen:

1. Die Kostenberechnung gemäß DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) - entsprechend dem Vertrag und der Verordnung über die Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure (HOAI) - lag nicht vor. Sie bildet die Abrechnungsgrundlage für beauftragte Planungsleistungen. Damit liegt ein Verstoß gegen § 4 (1) und § 6 (1) HOAI 2013 vor.
2. Das Feststellen der sachlichen Richtigkeit auf Rechnungen erfolgte durch eine baufachfremde Sachbearbeitung und war lückenhaft. Gemäß den Bewirtschaftungs- und Anordnungsbestimmungen (BewAB) der Stadt Mannheim darf mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit nur beauftragt werden, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, zu überblicken und zu beurteilen vermag. Die sachliche Richtigkeit durch eine baufachfremde Sachbearbeitung beurteilen zu lassen, kann zu finanziellen Auswirkungen für die Stadt Mannheim führen. Insofern liegt ein Verstoß gegen die BewAB vor.
3. Die Verarbeitung von Rechnungen ist ein komplexer Prozess, der insbesondere nach Umsatzsteuergesetz (UStG) abgewickelt werden muss. Eine Rechnung muss bestimmten Kriterien gem. § 14 Abs. 4 UStG entsprechen und damit Pflichtangaben enthalten, um auch im Hinblick auf steuerliche Vorgaben rechtsverbindlich zu sein. Diese Pflichtangaben fehlten in Teilen.
4. Gemäß vertraglicher Vereinbarung wurden keine Sicherheiten einbehalten. Es wurde bei den Abschlagsrechnungen weder ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % gem. Nr. 13.1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Mannheim zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen (AVB-ft/MA)“ vom 01. Januar 2018 vorgenommen noch lag eine Bankbürgschaft vor. Alle Abschlagsbeträge sowie der Restbetrag der Schlussrechnung wurden zu 100 % ausbezahlt. Dies stellt einen Verstoß gegen Nr. 13.1 der AVB-ft/MA dar und bedeutet im Konfliktfall eine Schwächung der Position der Stadt Mannheim als Auftraggeberin.
5. Gemäß HOAI 2013 ist die Fälligkeit der Schlussrechnung an die Abnahme der Planungsleistungen gekoppelt. Die Abnahme von Planungsleistungen bezeichnet die formelle Erklärung des Auftraggebers, dass die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung

vertragsgemäß erbracht wurde und akzeptiert wird. Sie ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars. Die Abnahme ist nicht erfolgt. Insofern wurde gegen § 15 Abs. 1 HOAI 2013 verstoßen.

Dem FB Sport und Freizeit wurde empfohlen, helfende Maßnahmen, wie z.B. die Darstellung von strukturierten Prozessen, Checklisten o.ä., zu ergreifen, um Fehler dieser Art bei der Abrechnung von Planungsleistungen künftig zu vermeiden. Damit ist das IKS nicht voll funktionsfähig.

### **5.3.2.3 Beauftragung und Abrechnung der Planungsleistungen zur Maßnahme „Sanierung Stempelpark“ beim FB Geoinformation und Stadtplanung**

Prüfungsgegenstand waren planerische Leistungen gemäß HOAI 2013 eines beauftragten Ingenieurbüros zur Umgestaltung des Stempelparks in Mannheim-Käfertal. Der Stempelpark, die zentrale Grünanlage des Stadtteils Käfertal, wurde gestalterisch und funktionell aufgewertet. Vorab wurde ein Planungswettbewerb in Form einer sogenannten Mehrfachbeauftragung durchgeführt, bei der vier ausgewählte Landschaftsarchitekten (Ingenieurbüros) einen Lösungsvorschlag erarbeiteten. Eine Mehrfachbeauftragung ist ein konkurrierendes Verfahren außerhalb geregelter Planungswettbewerbe. Der Sieger dieser Mehrfachbeauftragung erhielt im Anschluss einen Planungsauftrag zur Realisierung der Maßnahme. Die Mehrfachbeauftragung sowie die beiden ersten Planungsphasen (Grundlagenermittlung und Vorplanung) wurden vom FB Geoinformation und Stadtplanung verantwortet. Die übrigen notwendigen Planungsleistungen, d.h. ab der Entwurfsplanung sowie die bauliche Umsetzung, wurden vom EB SRS der Stadt Mannheim übernommen. Zentrale Frage der Prüfung war, ob die Beauftragung und Abrechnung der Planungsleistungen des Siegers (Ingenieurbüro) aus der Mehrfachbeauftragung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Der Auftrag an das Ingenieurbüro wurde unter Beteiligung der Sondervergabestelle des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz aus Sicht der Prüfung insgesamt wirtschaftlich, unter Einhaltung der organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, erteilt. Insbesondere die Aufgliederung der planerischen Leistungen nach Objektplanung Freianlagen, Objektplanung Ingenieurbauwerke und Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß HOAI 2013 hat sich für die Stadt Mannheim finanziell positiv ausgewirkt.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass die zweite Honorarabschlagsrechnung für die ersten beiden Planungsphasen (Grundlagenermittlung und Vorplanung) ohne sachlichen oder rechnerischen Prüfvermerk auf der Rechnung bzw. auf den rechnungsbegründenden Unterlagen vom FB Geoinformation und Stadtplanung angewiesen wurde. Dies ist ein Verstoß gegen die BewAB der Stadt Mannheim, der zu einem finanziellen Schaden für die Stadt Mannheim hätte führen können. Die Prüfung wertet dies daher als wesentliche Feststellung.

Ab der Entwurfsplanung ging die Verantwortlichkeit vom FB Geoinformation und Stadtplanung auf den EB SRS der Stadt Mannheim über. Hierbei fehlt es insbesondere an einer bei finanzrelevanten, dienststellenübergreifenden Schnittstellen erforderlichen Darlegung bzw. Anweisung, welche die Zusammenarbeit zwischen dem FB Geoinformation und Stadtplanung sowie EB SRS verbindlich beschreibt und Zuständigkeiten festlegt, wie beispielsweise die Prüfung von Rechnungen über Planungsleistungen. Da möglicherweise auch künftig beide Dienststellen in ähnlicher Weise zusammenarbeiten, empfahl die Prüfung einen Soll-Prozess für eine dienststellenübergreifende Zusammenarbeit zu erstellen.

#### **5.3.2.4 Prozessprüfung Ausschreibung und Vergabe Planungsleistungen beim FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz**

Aus einer Schwerpunktprüfung aus dem Jahr 2020 bei einem Eigenbetrieb der Stadt Mannheim ergab sich u. a. eine wesentliche Feststellung im Bereich Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen. Der geprüfte Eigenbetrieb hatte neben der Vergabe von Planungsleistungen, die in Zusammenarbeit mit der zuständigen Vergabestelle des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz erfolgte, weitere Planungsleistungen ohne die Beteiligung der vorgenannten Stelle beauftragt. Hierdurch wurden überlagernd dieselben Planungsleistungen mehrfach beauftragt und vergütet. Aus dieser Feststellung ergab sich das Thema für eine Prozessprüfung innerhalb des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz. Mit dieser Prozessprüfung wurde beurteilt, ob der Ausschreibungs- und Vergabeprozess für Planungsleistungen entsprechend definiert ist, sodass derartige mehrfache Beauftragungen bzw. Vertragsanpassungen für dieselben Planungsleistungen künftig vermieden werden können. Im FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz wurden für die Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen zwei Sollprozesse, jeweils unterhalb und oberhalb des sogenannten EU-Schwellenwertes sowie weitere umfangreiche Arbeitshilfen erstellt. Zu Auftragsänderungen bei geschlossenen Verträgen stehen weitere Arbeitshilfen zur Verfügung. Die Prüfung sieht die Umsetzung der Grundsätze des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) in der Beschreibung beider Prozesse als erfüllt. Aus Sicht der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen in Bezug auf die Prozesse. Aus den vorliegenden Erkenntnissen

ist jedoch abzuleiten, dass die Verantwortlichkeit für die mehrfachen, inhaltlich identischen Beauftragungen derselben Planungsleistungen den jeweiligen Bedarfsstellen (Fachbereiche bzw. Eigenbetriebe) zuzuordnen ist. Zur Vermeidung mehrfacher Beauftragungen identischer Planungsleistungen wurde dem FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz seitens der Prüfung – als sachgerechte und umsetzbare Maßnahme – empfohlen, künftig in ihren Arbeitsaufträgen, die von den jeweils beauftragenden Dienststellen (Fachbereiche bzw. Eigenbetriebe) dem FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz zur Beauftragung von Planungsleistungen vorgelegt werden, einen Passus aufzunehmen, wonach für die betreffende Planungsleistung bislang keine Beauftragung erfolgt ist.

Die Feststellungen aus einer vorangegangenen Prüfung (siehe hierzu Schlussberichte der Jahre 2020, Seite 62 und 2021, Seite 18) sind mit dieser Prüfung ausgeräumt.

## **5.4 Informationstechnologie (IT)**

### **5.4.1 Allgemeine Sicherheitsüberprüfung**

Zur Überprüfung des Sicherheitsniveaus der IT-Infrastruktur der Stadt Mannheim führt das Rechnungsprüfungsamt jährlich gem. Ziff. 2.2 Nr. 6 der RPrO einen sog. Penetrationstest durch. Dabei wird unter kontrollierten Bedingungen ein Angriff auf das Netzwerk der Stadt simuliert. Ziel dieser Maßnahme ist die Überprüfung des Sicherheitsniveaus der internen IT-Infrastruktur gegenüber potentiellen Angriffen durch die Ausnutzung von vorhandenen Schwachstellen im internen Netzwerk. Dazu gehören u. a. die Serverinfrastruktur, Benutzerrechteverwaltung und eingesetzten Fachverfahren. Zur Erreichung eines angemessenen Sicherheitsniveaus müssen Vertraulichkeit, Integrität<sup>6</sup> und Verfügbarkeit der städtischen Daten und Fachverfahren entsprechend ihrer Kritikalität durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen sichergestellt werden.

Zur Durchführung des Penetrationstests im Jahr 2024 wurde ein darauf spezialisiertes, externes Unternehmen beauftragt. Dabei wurde einerseits der Zugriff auf ein städtisches IT-Endgerät durch einen potentiellen Angreifer simuliert, andererseits die eigene Hardware des Dienstleisters eingesetzt.

---

<sup>6</sup> Integrität bezeichnet die Unversehrtheit von Daten. Kein unbefugtes Löschen, Ändern oder Einfügen von Daten.

Der interne Penetrationstest 2024 wurde im sog. „Greybox“ Verfahren durchgeführt. Dabei wurden dem Testunternehmen einige wenige Informationen bezüglich der vorhandenen Infrastruktur mitgeteilt. Das beauftragte Unternehmen versuchte daraufhin eventuell vorhandene Sicherheitslücken mit verschiedenen Methoden und Werkzeugen zu identifizieren und auszunutzen. Ein Angriff gilt als erfolgreich, wenn erweiterte Rechte in einzelnen Systemen oder dem gesamten Netzwerk erlangt werden konnten, wenn unbefugt auf Daten zugegriffen werden konnte bzw. wenn die Verfügbarkeit eines Systems durch Angriffe eingeschränkt wurde.

Die Möglichkeit ein System oder Netzwerk zu korrumpieren kann verschiedene Ursachen haben. Dazu zählen beispielsweise die Ausnutzung von bekannten Schwachstellen, Fehlkonfigurationen, fehlende oder nicht ausreichende Sicherheitseinrichtungen oder auch veraltete bzw. nicht mehr supportete Software. Die im Zusammenhang mit dem Penetrationstest identifizierten Schwachstellen wurden hinsichtlich ihrer Kritikalität<sup>7</sup> bewertet und entsprechend priorisiert durch den FB Informationstechnologie bearbeitet. Administrative Zugangsdaten wurden den Prüfenden nicht zur Verfügung gestellt.

Durch den externen Dienstleister konnten sechs ausnutzbare kritische Schwachstellen identifiziert werden. Weitere zwölf Schwachstellen wurden mit der Kritikalität „hoch“ und weitere 32 mit der Kritikalität „mittel“ bewertet.<sup>8</sup> Die gravierendsten Verstöße konnten im Bereich unsichere Passwörter sowie der potentiellen Erlangung privilegierter Berechtigungen im städtischen Netzwerk festgestellt werden.

Trotz der Anzahl und Kritikalität der gefundenen Schwachstellen muss festgehalten werden, dass der FB Informationstechnologie in großen Teilen der Infrastruktur bzw. der Dienste bereits Sicherheitsmechanismen und Gegenmaßnahmen implementiert hat. Diese gilt es, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierlich steigenden Anforderungen an die IT-Sicherheit, stetig weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Der FB Informationstechnologie hat die identifizierten Schwachstellen zur Kenntnis genommen und die entsprechende Behebung initiiert. Das Rechnungsprüfungsamt forderte den FB Informationstechnologie zu einer Stellungnahme bezüglich dem aktuellen Bearbeitungsstand und zum weiteren Vorgehen auf. Der Fachbereich hat hierauf entsprechend geantwortet. Fünf von sechs der als „kritisch“ eingestuftten Schwachstellen sind in Bearbeitung.

---

<sup>7</sup> Einstufung der Höhe des Schadenspotentials.

<sup>8</sup> Einstufung gem. Common Vulnerability Scoring System (CVSS) in der Version 3.1.

Durch den teilweise hohen Ressourcenbedarf zur Behebung der Schwachstellen konnten noch nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden, wobei eine kritische Schwachstelle bereits behoben werden konnte. Die Schwachstellen mit einer hohen Kritikalität sind ebenfalls in Bearbeitung durch den FB Informationstechnologie. Eine Schwachstelle aus dieser Kategorie kann nicht behoben werden, da diese den Anforderungen von einigen Dienststellen widerspricht. Eine weitere Schwachstelle mit der Kritikalität „hoch“ bedarf auch eines sehr hohen Ressourcenaufwands und muss entsprechend geplant werden. Diese ist daher noch nicht in Bearbeitung oder behoben. Von den 32 Schwachstellen mit Kritikalität „mittel“ sind sechs behoben; die Übrigen befinden sich noch in Bearbeitung.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Entwicklung weiter begleiten.

#### **5.4.2 Sonstige Prüfungen**

Neben der Durchführung von Prüfungen aus den Bereichen Informationstechnologie bzw. Informationssicherheit (vorrangig zu IT-Anwendungen) ist der Bereich IT des Rechnungsprüfungsamtes auch in begleitenden Prüfungen (z.B. Vergabeprüfungen im IT-Bereich) sowie in beratender und fachlich unterstützender Funktion, vor allem im Rahmen wesentlicher IT-Projekte (z.B. Umstellung auf das SAP-System S/4HANA), tätig.

Aus Kapazitätsgründen konnten keine unterjährigen Schwerpunktprüfungen durchgeführt werden.

## 6 Abschließendes Prüfungsergebnis

Das Rechnungsprüfungsamt hat durch unterjährig begleitende und vorbereitende Prüfungshandlungen sowie durch die Prüfung des vorgelegten Rechnungswerks den Jahresabschluss 2024 der Stadt Mannheim vom 29.12.2025 nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Als Gesamtergebnis dieser unter Risikogesichtspunkten und mit wechselnden Schwerpunkten vorgenommenen umfassenden Prüfungsarbeiten kann insbesondere bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Gegenstand der Prüfung waren auch die unerledigten Feststellungen aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse vor 2024. Über den Sachstand bei diesen Vorjahresprüfungen (Abschnitt 1.4.4) und über die Ergebnisse der Prüfungen zum Jahresabschluss 2024 (Abschnitte 2 bis 5) wird in diesem Schlussbericht nach § 110 (2) GemO zusammengefasst berichtet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Mannheim. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2024 durch den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2024 zu beschließen.

Mannheim, den 11.02.2026

Stadt Mannheim  
Rechnungsprüfungsamt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Schürmeier', written in a cursive style.

Schürmeier  
Stadtdirektor

## ANLAGEN

<b>Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2024</b>		
<b>Dez. / Amt / FB</b>		<b>Prüfungsbezeichnung</b>
11	Organisation und Personal	Ausstellung von Gesundheitsgutscheinen durch das Betriebliche Gesundheitsmanagement
11	Organisation und Personal	Personalbemessung
15	Demokratie und Strategie	Zuwendung für das Jahr 2022 – Bundesprogramm „Demokratie leben“
15	Demokratie und Strategie	Zuwendung des Landes für „Teilhabe sichern über Info- und Kontaktstellen für EU-Zugewanderte aus Südosteuropa“
15	Demokratie und Strategie	Sachaufwendungen der Abteilung Diversity und Integration
15	Demokratie und Strategie	Abrechnung der Aufwandsentschädigungen für Bezirksräte
16	Archivum	Ordnungsmäßigkeit des Beschaffungswesens
19	Internationales, Europa und Protokoll	Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, KEPOLK-BW.MA.F21, Koordination kommunale Entwicklungspolitik
19	Internationales, Europa und Protokoll	Zuwendung aus dem Bundeshaushalt für Nachhaltige Entwicklung durch Partnerschaftsprojekt (Nakopa) El Viejo Nicaragua - Wissenstransfer
20	Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling	Klärung konkreter Fragestellungen zum Themengebiet Zentrale Rechnungsstelle/SAP ERV
20	Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling	Verschiedene Zuweisungen nach dem Gesetz des Finanzausgleichs (FAG)
25	Bau- und Immobilienmanagement	Zuwendung Deutsche Stiftung Denkmalschutz zur Sanierung der Fontänenanlage am Wasserturm
25	Bau- und Immobilienmanagement	Verlängerung und Anpassung der Vereinbarungen zu Erbbauzinsen
30	Rechtsamt	Nachschauprüfung zum kommunalen Versicherungsschutz der Stadt Mannheim
33	Bürgerdienste	Ausstellung von Geburtsurkunden
33	Bürgerdienste	Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug oder Verzicht
37	Feuerwehr und Katastrophenschutz	Brandverhütungsschauen
40	Bildung	Zuwendung für das Vorhaben Regionales Cluster MINT-Bildung von Jugendlichen in der Metropolregion Rhein-Neckar, Teilvorhaben MINTcon.cept, 16MCJ1069B
40	Bildung	Einwerbung, Annahme, Abwicklung von Spenden im Bereich der Schulen des FB 40

<b>Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2024</b>		
<b>Dez. / Amt / FB</b>		<b>Prüfungsbezeichnung</b>
40	Bildung	Erträge und Aufwendungen der Musikschule
50	Arbeit und Soziales	Gewährung von Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe für Kinder
50	Arbeit und Soziales	Wohnraumsicherung (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)
50	Arbeit und Soziales	Unterhaltsforderungen nach § 94 SGB XII
56	Tageseinrichtungen für Kinder	Berechnung des Anspruchs auf Urlaub/Freistellung
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Routinemäßig und anlassbezogene Begehungen in Krankenhäusern
60	Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz	Baugenehmigungsverfahren
60	Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen
61	Geoinformation und Stadtplanung	Zuwendung für die Bundesgartenschau Mannheim 2023; zwei Auszahlungsanträge
67	Klima, Natur, Umwelt	Zuwendung für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Altlasten, Gewerbegebiet Hemmerstraße, Sicherung und Sanierung Grundwasser
67	Klima, Natur, Umwelt	Zuwendung für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Altlasten, Chemische Reinigung Walter, Sicherung und Sanierung
67	Klima, Natur, Umwelt	Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Vernetzungsstrategie europäischer Kommunen zur Umsetzung Local Green Deal, Projekt Evergreen
67	Klima, Natur, Umwelt	Zuwendung aus dem Bundeshaushalt Verbundprojekt Zukunft Stadt SMARTilienceGoes-Live, Themenschwerpunkt Hitze und Starkregen
67	Klima, Natur, Umwelt	Aufwendungen für Klimaschutz
67	Klima, Natur, Umwelt	Wasserrechtliche Erlaubnisse

## **Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen**

Neben den im Hauptteil und Anlage 1 des Schlussberichts genannten Prüfungen wurden folgende weitere Prüfungen bei den städtischen Eigenbetrieben und Dritten durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind den jeweiligen geprüften Institutionen als Prüfungsberichte zugegangen:

### **Eigenbetriebe**

Folgende Eigenbetriebe wurden geprüft (in Klammern ist das Datum des jeweiligen Betriebsausschusses / Gemeinderatsbeschlusses vermerkt):

- Stadtentwässerung Mannheim – Jahresabschluss 2023 (17.09.2024 / 01.10.2024)
- Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim – Jahresabschluss 2022 (14.03.2024 / 16.04.2024)
- Friedhöfe Mannheim – Jahresabschluss 2023 (28.11.2024 / 10.12.2024)
- Kunsthalle Mannheim – Jahresabschluss 2023 (08.07.2025 / 29.07.2025)
- Nationaltheater Mannheim – Jahresabschluss 2021/22 (03.07.2024 / 11.07.2024)
- Stadtraumservice Mannheim – Jahresabschluss 2022 (17.09.2024 / 01.10.2024)
- Stadtraumservice Mannheim – Jahresabschluss 2023 (17.07.2025 / 29.07.2025)

Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm nach §§ 111 und 112 GemO obliegenden Prüfungsaufgaben in folgendem Umfang durchgeführt:

- Prüfung der Jahresabschlüsse
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge
- Vertiefte Sachprüfungen der Kassenvorgänge im Berichtsjahr zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse
- Baufachtechnische Prüfung von Vergaben
- Unvermutete Prüfungen der Sonderkassen
- Verwendungsnachweise über öffentliche Zuwendungen

Darüber hinaus wurden von der örtlichen Prüfung folgende Schwerpunktprüfungen im baufachtechnischen Bereich vorgenommen:

- Beauftragung und Abrechnung der Planungsleistungen zur Maßnahme „Sanierung Stempelpark“ (Stadtraumservice Mannheim)
- Umbau Neumarkt – Garten- und Landschaftsbau (Stadtraumservice Mannheim)
- Abrechnung von Planungsleistungen - Neugestaltung Taunusplatz (Stadtraumservice Mannheim)

## **Rechtlich selbständige örtliche Stiftungen**

Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen sind nach § 110 bzw. § 111 (2) GemO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Für den Berichtszeitraum wurden geprüft:

- Familie Wespín-Stiftung
- Vereinigte Jüdische Erinnerungstiftung
- Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung
- Katholisches Bürgerhospital Mannheim
- Theodor-Flíedner-Stiftung

Außerdem wurden bei den Stiftungen unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt.

## **Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbände und sonstige Institutionen**

Nachfolgend wird über Prüfungen berichtet, die dem Rechnungsprüfungsamt nach Nrn. 2.2.4 bis 2.2.5 RPrO übertragen sind.

Bei den aufgeführten sogenannten kleinen Kapitalgesellschaften und sonstigen Institutionen prüfte das Rechnungsprüfungsamt jeweils den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht:

- Fred-Joachim-Schoeps-Stiftung
- Mannheimer Notgemeinschaft
- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
- Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH
- Städtisches Leihamt Mannheim
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz
- Duoqingyuan-Teehaus GmbH

Ferner hat die örtliche Prüfung die ihr übertragenen Prüfungen der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses des

- Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache und
  - Technoseums – Landesmuseum für Technik und Arbeit
- vorgenommen.

Des Weiteren hat im Berichtsjahr eine Verwendungsnachweisprüfung für

- NTM Landeszuschuss zu den Betriebskosten WJ 2021/2022
- NTM 22. Internationale Schillertage 2023
- Pflege und Instandsetzung jüdischer Friedhöfe

stattgefunden.